



## PROTOKOLL DES KANTONS RATES

---

51. SITZUNG: DONNERSTAG, 27. OKTOBER 2005

8.30 – 12.00 UHR

VORSITZ                      Kantonsratspräsidentin Erwina Winiger Jutz, Cham  
PROTOKOLL                  Guido Stefani

### 721 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Mitgliedern. – Der Rat hat bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der zurückgetretenen Lilian Hurschler-Baumgartner nur 79 Mitglieder.

Abwesend sind: Markus Grüning und Arthur Walker, beide Unterägeri; Ursula Bieri, Baar; Georg Helfenstein, Cham.

### 722 MITTEILUNGEN

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass das Westschweizer Fernsehen TSR einen Dokumentarfilm dreht, der sich in einer längeren Sequenz mit dem Wirtschaftsstandort Zug befasst. In diesem Rahmen ersucht es, während der heutigen Kantonsrats-sitzung einige Einstellungen drehen zu dürfen (Eintreffen der Kantonsräte, Sitzungsbeginn, zwei oder drei Impressionen aus dem KR-Saal: Die Regierungsbank, Aufnahmen von einzelnen Kantonsräten, Kantonsräte verlassen den Sitzungssaal). Gegenstand der Filmaufnahmen sind nicht die Ratsgeschäfte. Die Bilder werden verwendet, um Interviewpartner als Regierungsrat bzw. Kantonsrat vorzustellen. Gemäss § 31 bis Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrats bedürfen Ton- und Bildaufnahmen der Bewilligung des Kantonsrats. Es kommen dabei die üblichen Auflagen gemäss früherem Bürobeschluss zur Anwendung. Das Fernsehen hat der Staatskanzlei mitgeteilt, dass es die Auflagen des Büros einhalten wird.

→                      Der Rat ist mit den Filmaufnahmen einverstanden.

Bildungsdirektor Matthias **Michel** muss heute die Kantonsratssitzung früher verlassen, um an einer nationalen Konferenz teilzunehmen.

## 723 TRAKTANDENLISTE

1. Traktandenliste. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29. September 2005.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben.
3. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998.  
2. Lesung (Nr. 1292.5 – 11803).
4. Änderung des Datenschutzgesetzes (DSG) betreffend Sammelauskünfte zum Geburtsjahr durch die Einwohnerkontrollen.  
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1322.1/.2 – 11688/89) und der Kommission (Nr. 1322.3 – 11832).
5. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung.  
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1307.1/.2 – 11657/58), der Konkordatskommission (Nr. 1307.3 – 11824) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1307.4 – 11825).
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Aufhebung des Konkordats Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil.  
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1339.1/.2 – 11733/34), der Konkordatskommission (Nr. 1339.3 – 11821) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1339.4 – 11822).
7. Motion der CVP-Fraktion betreffend Erweiterung der Blockzeiten in der Primarstufe und Beibehalten der Blockzeiten in der Vorschulstufe (Nr. 1268.1 – 11567).  
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1268.2 – 11834).
8. Motion von Silvan Hotz, Andrea Hodel, Karl Betschart und Beat Villiger betreffend Beibehaltung des bisherigen Lohnausweises (Nr. 1348.1 – 11759).  
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1348.2 – 11835).
9. Interpellation von Eusebius Spescha betreffend Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Kanton Zug (Nr. 1326.1 – 11698).  
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1326.2 – 11799).
10. Interpellation von Daniel Burch und Thomas Lötscher betreffend Temporeduktion bei hohen Ozonbelastungen (Nr. 1331.1 – 11706).  
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1331.2 – 11836).
11. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Massnahmen für die gleichzeitige Fertigstellung des 6-Spurausbaus des Autobahnteilstücks A4 zwischen Blegi und Rütihof und der A4 durch das Knonaueramt (Nr. 1355.1 – 11776).  
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1355.2 – 11796).
12. Interpellation von Anton Stöckli betreffend Treibholz in Bächen, Flüssen und Seen bei Unwettern (Nr. 1365.1 – 11804).  
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1365.2 – 11823).

## 724 PROTOKOLL

→ Das Protokoll der Sitzung vom 29. September 2005 wird genehmigt.

## 725 MOTION VON HANS CHRISTEN, EUSEBIUS SPESCHA, BEAT STOCKER, MARTIN STUBER UND VRENI WICKY BETREFFEND PROJEKTIERUNG DER ZUGER STADTKERNENTLASTUNG

Hans **Christen**, Eusebius **Spescha**, Beat **Stocker**, Martin **Stuber** und Vreni **Wicky**, alle Zug, sowie 27 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 3. Oktober 2005 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1378.1 – 11842 enthalten sind.

→ Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

## 726 INTERPELLATION VON JEAN-PIERRE PRODOLLIET UND STEFAN GISLER BETREFFEND WOHNLIEGENSCHAFTEN IM FINANZVERMÖGEN

Jean-Pierre **Prodolliet**, Cham, und Stefan **Gisler**, Zug, haben am 26. September 2005 die in der Vorlage Nr. 1375.1 – 11829 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat fünf Fragen gestellt.

→ Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

## 727 KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND DEN BEITRITT ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFSICHT SOWIE DIE BEWILLIGUNG UND ERTRAGSVERWENDUNG VON INTERKANTONAL ODER GESAMTSCHWEIZERISCH DURCHFÜHRTEN LOTTERIEN UND WETTEN

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn 1377.1/.2 – 11840/41).

→ Die **Vorsitzende** hält fest, dass die Vorlage direkt an die Konkordatskommission überwiesen wird.

728 ANPASSUNG KANTONALER GESETZE AN DIE REVISION DES ALLGEMEINEN TEILS DES STRAFGESETZBUCHS (AT STGB) UND AN DAS BUNDESGESETZ ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHT (JUGENDSTRAFGESETZ, JSTG)

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats und des Obergerichts für die 2. Lesung (Nrn. 1297.7/8 – 11837/38).

→ Die **Vorsitzende** hält fest, dass die Vorlage direkt an die erweiterte Justizprüfungscommission überwiesen wird.

729 ERSATZWahl IN DIE KOMMISSION BETREFFEND DIVERSE OBJEKTKREDITE (UNTERRICHTSRAUM BILDNERISCHES GESTALTEN, FAHRZEUGUNTERSTÄNDE ZIVILSCHUTZ-AUSBILDUNGSZENTRUM, ERWEITERUNGSBAU KLEINSCHULHAUS ATHENE-AREAL)

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Othmar Birri sich ab Dezember 2005 wieder für längere Zeit in Kolumbien aufhalten wird. Deshalb gilt es für die Kommission betreffend diverse Objektkredite unter dem Präsidium von Rosvita Corrodi ein Ersatzmitglied zu finden. Vorgeschlagen wird, diesen Sitz ab Anfang Dezember mit Markus **Jans** zu besetzen.

→ Der Rat ist einverstanden.

730 ÄNDERUNG DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN UMWELTSCHUTZ

Das Ergebnis der 1. Lesung vom 25. August 2005 (Ziff. 691) ist in der Vorlage Nr. 1292.5 – 11803 enthalten. – Zusätzlich liegt ein Bericht und Antrag der Redaktionskommission vor (Nr. 1292.6 – 11833).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass ein Bericht und Antrag der Redaktionskommission vorliegt.

→ Der Rat ist mit den Änderungen der Redaktionskommission einverstanden.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 50 : 17 Stimmen zu.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Regierungsrat beantragt, die Motion der FDP-Fraktion betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Vorlage Nr. 1201.1 – 11376) im Sinne der Erwägungen teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. (Erstes Begehren nicht erheblich erklären: Zuständigkeit Kantonsrat zur Genehmigung des Massnahmen-

plans Luft. / Zweites Begehren teilweise erheblich erklären: Umformulierung von § 12 Abs. 2 EG USG).

→ Der Rat ist einverstanden.

### 731 ÄNDERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES (DSG) (SAMMELAUSKÜNFTE ZUM GEBURTSJAHR DURCH DIE EINWOHNERKONTROLLEN)

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1322.1/.2 – 11688/89) und der Kommission (Nr. 1322.3 – 11832).

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass sich die Kommission am 24. August zur Vorberatung der Revision des DSG traf. Verantwortlich für das Geschäft ist die Staatskanzlei. An der Kommissionssitzung haben neben den elf Kantonsrätinnen und Kantonsräten Staatsschreiber Tino Jorio und der kantonale Datenschutzbeauftragte René Huber teilgenommen. Das Protokoll schrieb Guido Stefani.

In der vorliegenden Gesetzesrevision geht es darum, das DSG mit einem weiteren Kriterium für Sammelauskünfte zu ergänzen – mit jenem des Geburtsjahrs. Im Jahr 2000 verabschiedete der Kantonsrat das damals neu geschaffene DSG. Damals, vor fünf Jahren, wurde das Geburtsjahr als besonders schützenswertes Kriterium bezeichnet. Seither dürfen die Einwohnergemeinden keine Sammelauskünfte in Bezug auf das Geburtsjahr erteilen. Aus der Optik der Gemeinden hat sich diese strenge Regelung in der Praxis nicht bewährt. Denn vor allem die Vereine, die an einem aktiven Dorfleben interessiert sind, haben kritisiert, das geltende Recht erschwere ihre Aktivitäten. Aus diesem Grund hat sich die Regierung entschieden, die vorliegende Gesetzesrevision zu beantragen.

Anlässlich der Kommissionssitzung äusserte sich der Datenschutzbeauftragte kritisch zur Gesetzesrevision. Er machte darauf aufmerksam, dass die über 100'000 Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantones auf Grund der gesetzlichen Grundlagen zwingend verpflichtet seien, ihre Daten den Einwohnerkontrollen bekannt zu geben. Diese benötigten die Daten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie beispielsweise Steuereinzug. Bei Sammelauskünften würden diese Daten nun zweckentfremdet. Dem entsprechend stehe er als Datenschützer dem Antrag der Regierung, die Kriterien auszuweiten, äusserst kritisch gegenüber. Ganz grundsätzlich gelte es zu bedenken, wessen Interessen höher zu bewerten seien, jene der Privatpersonen, welche ihre Daten geschützt wissen möchten, oder jene der Gesuchstellenden, die ein eigennütziges Interesse vertreten würden.

Die Kommissionsmitglieder nahmen innerhalb der Fragerunde die Gelegenheit wahr, folgende Punkte ins Gespräch zu bringen:

- Braucht es neben dem eidgenössischen Datenschutzgesetz ein zugerisches Datenschutzgesetz?
- Ist es notwendig, nach nur fünf Jahren bereits eine Gesetzesrevision vorzunehmen?
- Wie werden die Einwohnerinnen und Einwohner in den Gemeinden auf das Sperrrecht der Daten aufmerksam gemacht?
- Die Sorge, dass immer mehr Daten verbreitet werden, die nicht mehr kontrollierbar sind, wurde bekundet.

Mit 10 : 1 Stimmen trat die Kommission auf die Gesetzesvorlage ein.

In der Detailberatung setzten sich die Kommissionsmitglieder differenziert und kritisch mit dem neu umschriebenen Gesetzesabschnitt auseinander. Die Formulierung im Antrag der Regierung in § 8, Abs. 2, Bst. c «Sammelauskünfte ... werden an natürliche oder juristische Personen ... erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden» gab zu einer längeren Diskussion Anlass. Es ging dabei um die Frage, ob sie als Antrag an den Kantonsrat übernommen werden soll. Die erfolgten Kommissionsanträge beinhalteten demnach:

- das Wort «ideell» durch «nicht kommerziell» zu ersetzen
- «ideell» mit «nicht kommerziell» zu ergänzen.

Mit 6 : 5 Stimmen entschied die Kommission, am Antrag der Regierung festzuhalten. Ausserdem wurde beantragt, Bst. d ersatzlos zu streichen, mit der Begründung, wer wolle, könne die Daten jederzeit einscannen. Dadurch gelange, wer wolle, auch in den Besitz der elektronischen Daten. Mit Stichentscheid der Präsidentin obsiegte die Argumentation, dass eine gewisse Erschwernis, in den Besitz der elektronischen Daten zu kommen, im Gesetz belassen werden solle.

Die Kommission beantragt aus den erwähnten Gründen mit 11 : 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und der Revision des Datenschutzgesetzes zuzustimmen.

Alois **Gössi** hält fest, dass die SP-Fraktion dem revidierten DSG zustimmt, wie es Regierung und Kommission beantragen. Das von Vereinen vorgebrachte Anliegen, dass Sammelauskünfte inskünftig mit dem Geburtsjahr ergänzt werden sollen, ist nachvollziehbar und für uns berechtigt. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass das DSG aus dem Jahre 2000 in diesem Sinn revidiert wird. Jeder einzelne kann sich wehren, wenn er oder sie nicht möchte, dass Sammelauskünfte über die eigene Person durch die Einwohnergemeinden herausgegeben werden: Jede und jeder kann sich für Sammelauskünfte sperren lassen. Die SP-Fraktion kann sich auch dahinter stellen, dass die Begründung «ideelle Zwecke» an Stelle von «nicht kommerziell» für eine Berechtigung zu Sammelauskünften genügt. Wir finden, «ideelle Zwecke» sei aussagekräftiger und treffender. Ebenfalls unterstützen wir den Regierungsrat, wenn er diese Daten nicht in elektronischer Form abgeben will. Man soll weiterhin einen gewissen Aufwand oder eine Erschwernis haben, wenn diese Daten in elektronischer Form genützt werden sollen. Als kleine Minderheit innerhalb der SP-Fraktion ist der Votant jedoch der Überzeugung, dass diese Beschränkung ersatzlos zu streichen ist. Es soll keine technische Barriere eingebaut werden, die keinen Sinn macht. Mit einer Papierliste kann heute jede/jeder in einen spezialisierten Shop gehen, diese Liste einscannen und in ein Excel-Sheet umformatieren lassen. Das braucht nur einen kurzen zeitlichen Aufwand und kostet ein paar Franken. Alois Gössi ist klar der Meinung, dass hier die Verwaltung bürgernah sein soll. Es kommen später in der Beratung noch zwei Anträge zur Erweiterung von Sammelauskünften (Neuzuziehende in einem bestimmten Zeitraum / Ausgabe des *Geburtsdatums* an Stelle des *Geburtsjahrs*). Für die SP-Fraktion gehen diese Begehren zu weit und wir lehnen sie ab. Für uns gilt die Devise: So viel Information wie nötig. Diese zwei Anträge entsprechen dieser Devise nicht.

Im Namen der SP-Fraktion bittet der Votant den Rat um Zustimmung zur Revision des DSG, wie es Regierung und Kommission vorschlagen. Und im eigenen Namen bittet er den Rat, in der Detailberatung § 8, Abs. 2 Bst d zu streichen.

Stephan **Schleiss** erinnert daran, dass der Beitrag, den Dorfvereine an das Gemeinleben leisten, nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die meisten dieser Vereine unterstützen in ehrenamtlicher Arbeit den Staat direkt bei vielen seiner Ziele – mit Ausbildung, Integration, Sicherheit, Gesundheit oder Bewegung sind nur die häufigsten davon genannt. Es darf deshalb nicht sein, dass kleinliche Regelungen im DSG die Vereine z. B. bei der Mitgliederwerbung behindern. Genau dies ist aber bei den Sammelauskünften der Fall. Kann nämlich das Geburtsjahr bei der Gemeinde nicht erfragt werden, so hat die Sammelauskunft für einen Verein nicht mehr Wert als eine Twixtel-Abfrage. Eine zielgerichtete Information oder Einladung ist nicht möglich. Das DSG hat sich in diesem Aspekt ganz klar nicht bewährt. Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung im Grundsatz. Dass hingegen die Herausgabe der Daten in elektronischer Form ausgeschlossen sein soll, können wir nicht befürworten, und wir werden in der Detailberatung einen entsprechenden Streichungsantrag stellen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu den Schutzrechten der Bürger im Kanton Zug. Im § 9 Abs. 1 heisst es wörtlich: «Eine betroffene Person kann voraussetzungslos vom Organ verlangen, dass Daten nur an Organe bekannt gegeben werden dürfen.» Besorgte Einwohner dürfen sich somit ihre Daten nicht nur schützen, sondern sogar sperren lassen. Nach Meinung des Votanten sollte der Datenschutzbeauftragte die Öffentlichkeit noch etwas offensiver über diesen Sachverhalt informieren, als dies heute der Fall ist. Eine Möglichkeit wäre bestimmt, im Amtsblatt eine Mitteilung erscheinen zu lassen. Es müsste ja nicht gleich Woche für Woche das genau gleiche Inserat geschaltet werden, wie dies die Anlaufstelle gegen Rassismus, der Zuger Kantonale Frauenbund oder die Frauenzentrale Zug zu tun pflegen.

Rudolf **Balsiger** hält fest, dass für die FDP-Fraktion Eintreten unbestritten ist. Bei dieser Gesetzesänderung geht ja auch darum, den Interessierten die Möglichkeit zu geben, im Rahmen einer «nicht kommerziellen» Werbung, z.B. für Vereinszwecke oder im sozialen Bereich, das Zielpublikum direkt ansprechen zu können. Um es den Gemeindeverwaltungen zu vereinfachen, soll der «ideelle Zweck» nicht belegt werden müssen. Dies wäre auch sehr schwierig zu entscheiden. Damit soll nur der Zweck hinterfragt werden können, nicht aber der Hintergrund des Antragstellenden. Eingedenk der Tatsache, dass das Stimmregister vor und nach jedem Urnengang öffentlich aufzulegen ist – und dieses beinhaltet nicht nur Name und Vorname, sondern ebenso Adresse, Geburtsdatum und Konfession –, wäre es widersinnig, den Gemeinden zu untersagen, solche Angaben auch als Sammelauskünfte abzugeben. Die FDP-Fraktion ist überdies der Meinung, dass die Abgabe solcher Auskünfte auch auf dem elektronischen Wege zulässig sein muss. Hierbei ist doch die Praxis zu berücksichtigen, dass auch eine auf Papierform abgegebene Auskunft innert Sekunden elektronisch erfasst und weiter bearbeitet werden kann. Warum soll man es den Antragstellern möglichst schwer machen. Wenn jemand die Auskunft will, holt er sie sich, ob einfach oder mit Auflagen. Somit stellt die FDP Fraktion, wie schon in der Vernehmlassung festgehalten, folgende zwei Anträge:

– § 8 Abs 2 Bst c *alinea* 5: «... die Daten für einen nicht kommerziellen Zweck verwendet werden».

– § 8 Abs 2 Bst. d: ersatzlose Streichung.

Der Votant bittet den Rat, diese Anträge zu unterstützen.

Eugen **Meienberg** weist darauf hin, dass mit der Änderung von § 8 Abs. 2 Bst c eine sinnvolle Anpassung vollzogen wird. Sie macht es den Organen möglich, Sammelauskünfte sortiert zu erteilen. Die Voraussetzungen zur Herausgabe der Daten sind genau geregelt. So wird es möglich, dass z.B. Turnvereine die Adressen von Kindern erhalten und sie zum Kinderturnen einladen können. Oder es wird wesentlich einfacher, Adressen für Jahrgangstreffen zu erhalten. Es ist verständlich, dass es nicht jede oder jeder gerne hat, wenn z.B. das Geburtsjahr bekannt gegeben wird. Hier sei jedoch auf § 9 des DSG hingewiesen. Jede Person kann voraussetzungslos verlangen, dass Daten nur an Organe bekannt gegeben werden, also von Sammelauskünften ausgeschlossen sind. Organe sollten vermehrt auf diese Möglichkeit hinweisen, so z.B. bei der Anmeldung nach einem Wohnortwechsel. In diesem Punkt könnte auch der Datenschutzbeauftragte noch vermehrt informieren. Dies muss ein Dauerauftrag sein. – Die CVP-Fraktion tritt einstimmig auf dieses Geschäft ein und befürwortet die Änderung des DSG. Aus unseren Reihen werden in der Detailberatung noch Änderungsanträge betreffend Geburtsdatum und Zuzugsdatum gestellt. Den Antrag betreffend elektronischer Herausgabe der Daten unterstützt die CVP mehrheitlich.

EINTRETEN ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG

##### *I. Abs. 2 Bst. a und c*

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Kommission hier die Präzisierung in den Klammern «*(bei Wegzugsdatum und Wegzugsort)*» streichen möchte.

Silvan **Hotz** weist darauf hin, dass in der CVP-Fraktion nur darüber diskutiert wurde, die Klammer bei Bst. c zu streichen, nicht aber bei Bst. a. Es sollte möglich sein, Einzelauskünfte einholen zu können über Leute, die weggezogen sind, damit man herausfinden kann, wohin sie gezogen sind. Dies ist vor allem auch wichtig für Unternehmer und Unternehmerinnen, die mit säumigen Zahlern den Kontakt aufrechterhalten wollen. Deshalb stellt der Votant den Antrag, die Klammer bei Bst. a nicht zu streichen.

Die **Vorsitzende** fragt nach, ob Silvan Hotz nur die Klammer meint oder auch den Inhalt der Klammer. – Dieser betont, er meine selbstverständlich auch den Inhalt.

Rosemarie **Fähndrich Burger** weist darauf hin, dass es beim Antrag nur um die beiden Klammern geht und nicht um den Inhalt der Klammern. Es handelt sich nicht um einen inhaltlichen, sondern nur um einen redaktionellen Antrag. Es sollen nur die beiden Klammern gestrichen werden – der Inhalt bleibt bestehen.

Silvan **Hotz** hält fest, dass es sich in diesem Fall um ein Missverständnis handelt. Er glaubte, mit der Klammer solle auch ihr Inhalt gestrichen werden. Wenn das nicht so ist, zieht er seinen Antrag zurück.



Andrea **Hodel** ist erstaunt, da im Kommissionsbericht kein Wort zu diesem Antrag zur Streichung der Klammer steht. Wir können uns nicht auf Dinge vorbereiten, die im Kommissionsbericht nicht erwähnt sind. Zwar ist sie prinzipiell damit einverstanden, wenn nur die Klammer, aber nicht der Klammerinhalt gestrichen wird. Aber es wird dann unleserlich und die Redaktionskommission wird es wieder ändern. Deshalb schlägt die Votantin vor, die Klammer zu belassen, weil es sich lediglich um die Regelung eines Unterfalls zum Hauptfall handelt.

Rosemarie **Fähndrich Burger** möchte sich entschuldigen, weil sie vorhin eine falsche Auskunft gegeben hat. Im Kommissionsbericht auf S. 4 heisst es im dritten Abschnitt: «Des Weiteren stand zur Diskussion, ob der Todestag bei Sammelauskünften mitgeteilt werden darf. Auf einen entsprechenden Antrag hin, diese Voraussetzung zu streichen, entschied die Kommission mit 9 : 2 Stimmen für Beibehaltung. In diesem Zusammenhang wurde jedoch diskussionslos entschieden, «... bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort), Todestag.» die Präzisierung in der Klammer zu streichen. Es geht also doch um den Klammerinhalt.

Frau Landammann Brigitte **Profos** versucht, die Verwirrung zu klären. Wir sind bei § 8, Abs. 2 Bst. a. Dort geht es um die Klammer «(bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort). Dieselbe Klammer befindet sich in § 8, Abs. 2, Bst. c. Wenn wir jetzt bei Bst. a diese Klammer streichen, müssen wir sie konsequenterweise auch bei Bst. c streichen. Die Votantin möchte dem Rat beliebt machen, diese Klärung in der Klammer beizubehalten. Sie sagt etwas aus zur Bekanntgabe der aktuellen Adresse. Es handelt sich um eine nützliche Klärung und Differenzierung.

Andreas **Huwyl**er möchte sich mit dem Risiko, dass die Verwirrung noch zunimmt, aus seiner Erinnerung zu diesem Thema äussern. Er war auch Kommissionsmitglied. Wir haben seiner Erinnerung nach nur zu Bst. c diskutiert. Bei Bst. a haben wir keine Beschlüsse gefasst. Bei Bst. c, wo es um Sammelauskünfte und nicht um Einzelauskünfte geht, kam ein Einwand eines Kommissionsmitglieds, wonach man Sammelauskünfte nur über Leute erteilt, die noch in der Gemeinde wohnhaft sind. Deshalb kommt es gar nicht vor, dass eine Sammelauskunft erteilt wird betreffend einer Person, die weggezogen oder bereits verstorben ist. Insofern macht es bei den Sammelauskünften wirklich keinen Sinn «(bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort), Todestag ...» darin zu belassen. Sie sehen das auf S. 4 des Kommissionsberichts im Absatz, welchen die Kommissionspräsidentin zitiert hat. Dort heisst es: «In diesem Zusammenhang wurde jedoch diskussionslos entschieden, «... (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort), Todestag ...» zu streichen. Es geht um eine logische Sache. Das Anliegen von Silvan Hotz ist damit gewährleistet. Bei Einzelauskünften wird das nicht gestrichen. Dort kann man z.B. säumige Schuldner verfolgen. Aber bei Sammelauskünften macht das wirklich keinen Sinn. Die weggezogenen Personen erscheinen nicht mehr auf den Listen der Gemeinden.

Die **Vorsitzende** bedankt sich bei den beiden letzten Votanten. Bst. a ist somit unbestritten und bleibt unverändert.

*I. § 8 Abs. 2 Bst. c*

Max **Uebelhart** weist darauf hin, dass das geltende DSG zwar erst aus dem Jahr 2000 stammt. Trotzdem legt uns der Regierungsrat in seiner Vorlage eine gut nachvollziehbare Änderung vor. Strittig war früher schon, ob das Geburtsdatum den «einfachen» oder den «erweiterten» Personalien zugeordnet werden soll. Heute liegt eine Art Kompromiss auf dem Tisch. Es scheint, dass der Rat auf Antrag der Regierung bereit ist, das Geburtsjahr, d.h. also den Jahrgang neu den einfachen Personalien zuzuordnen. Die vorberatende Kommission teilt diese Haltung. Keine Aussage macht die Kommission, ob anlässlich der Sitzung auch das Überführen des ganzen Geburtsdatums in die einfachen Personalien mindestens wieder – wie schon im Jahr 2000 – diskutiert worden sei. Es ist in der Tat so, dass Vereinen, aber auch Institutionen, durch das geltende Recht gewisse Aktivitäten sehr erschwert wurden. Wenn Sie schon bereit sind, das Geburtsjahr den einfachen Personalien zuzuordnen, ist es nur ein kleiner Schritt, an Stelle des Geburtsjahrs das Geburtsdatum den einfachen Personalien zuzuordnen. Der Votant stellt deshalb den Antrag, bei Bst. c das Wort Geburtsjahr durch *Geburtsdatum* zu ersetzen. Missbrauch ist zwar fast immer möglich, doch sind im Gesetz griffige Hürden eingebaut. Sammelauskünfte sind ja nur erhältlich, wenn

- a) ein Interesse glaubhaft gemacht werden kann und
- b) in der schriftlichen Anfrage an die betreffende Gemeinde auch klar der vorgesehene Zweck angegeben wird und auch die Verpflichtung, dass die Daten dann ausschliesslich auch so verwendet werden.

Kommt dazu, dass es in der Kompetenz der einzelnen Gemeinde liegt, solche Gesuche positiv oder negativ zu beantworten. Dazu kommt, dass Einzelpersonen ja auch die Möglichkeit haben, ihre Daten sperren zu lassen. Wenn wir uns heute für das Geburtsdatum an Stelle des Geburtsjahrs entscheiden, schenken wir uns wahrscheinlich eine in drei, vier Jahren fällige nächste Vorlage.

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass die Kommission diesen Antrag nicht eingehend diskutiert hat. Aus ihrer persönlichen Sicht und weil die Kommission nicht weiter darauf eingegangen ist, möchte sie darauf hinweisen, dass ganz allgemein grosse Zurückhaltung bei der Bekanntgabe von Daten ausgeübt werden soll. Für das Anliegen der Vereine genügt der Jahrgang. Es braucht keine weiter gehende Lockerung. Diese Meinung ist auch dem Bericht der Regierung zu entnehmen.

Frau Landammann Brigitte **Profos** bittet den Rat im Namen der Regierung, diesen Antrag abzulehnen. Begründung: Das Geburtsdatum gehört unzweifelhaft zu den sensiblen Personendaten. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, diese Daten sollten nicht in Sammelauskünften weitergegeben werden. Sie betreffen die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen und sind höher zu gewichten als allfällige Interessen von Vereinen. Das gilt sowohl für Frauen wie Männer. Die Votantin bittet den Rat, dem Antrag der Regierung für die bestehende Fassung zuzustimmen.

Thomas **Lötscher** ist der Ansicht, dass das Thema Geburtsdatum noch nicht ganz geklärt ist. Er kennt verschiedene Vereine und gemeinnützige Organisationen, welche sich z.B. für ältere Menschen einsetzen. Musikvereine, die bei Geburtstagen und Jubiläen ein Ständchen spielen, die Leute überraschen und ihnen auch sehr viel

Freude bereiten. Gerade ältere Menschen, die vielleicht etwas einsamer sind, freuen sich sehr darüber. Das wäre eigentlich eine Begründung, weshalb wir dieses Geburtsdatum frei geben können. Frau Landammann hat quasi in einem Nebensatz gesagt, dass es eigentlich unbestritten sei, dass diese Differenz schützenswert sei. Das ist dem Votanten nicht ganz klar. Ihn würde interessieren, welche Begründung dazu führt, dass man sagen kann, jemandem erwachse ein Nachteil daraus, wenn man das Geburtsdatum freigibt.

Brigitte **Profos** hält fest, dass die Regierung bezweifelt, ob es wirklich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist, dass ihr Geburtsdatum bekannt gegeben wird. Thomas Lötscher hat gesagt, dass viele Leute sich freuen, wenn ihnen ein Ständchen gespielt wird. Die Votantin kennt auch solche, die sich überhaupt nicht freuen und sich belästigt fühlen, wenn sie mit Post überhäuft werden, und sich dann fragen, woher die Absender ihre Adresse haben. Wir sind uns bewusst, dass es möglich ist, dass die Bürgerinnen und Bürger die Weitergabe ihrer Daten sperren können. Aber dazu müssen sie auch die entsprechenden Informationen haben und den Schritt machen. Die Regierung hält deshalb an ihrem Antrag fest, bei Sammelauskünften nur das Geburtsjahr bekannt zu geben, und nicht das Geburtsdatum.

→ Der Rat schliesst sich mit 47 : 25 dem Antrag von Max Uebelhart an, wonach in Bst. c statt dem Geburtsjahr das *Geburtsdatum* aufgeführt wird.

Peter **Rust** möchte bei Bst. c eine weitere Erleichterung einbringen, und zwar betreffend den Neuzuzüger. – Die Begrüssungsanlässe für Neuzuzüger in den Gemeinden sind heute bereits Tradition und kaum mehr wegzudenken. Für die Aufrechterhaltung unserer vielfältigen Kultureinrichtungen in unserer Gesellschaft ist es wichtig, dass interessierte Personen die Möglichkeit haben, sich auf diese Weise zu kontaktieren. Gemeinnützige Organisationen, Vereine und politischen Parteien müssen so unbürokratisch wie möglich mit den Neuzuzüger in Kontakt treten können. Für diesen Kontakt ist eine Sammelauskunft aber unerlässlich. Ein praktisches Beispiel: Hanspeter Uster kandidiert 2006 für den Ständerat und will von der Gemeinde Baar eine Liste der Neuzuzüger, um diesen die Vorteile alternativer Politik anzupreisen. Er bekommt die Liste nicht, aber auch Marcel Scherer für seine SVP in Hünenberg nicht und Vreni Wicky von der CVP auch in Zug nicht. Und alle Partei- und Vereinspräsidenten im ganzen Kanton Zug erhalten keine neuen Adressen. Was für beide Seiten sehr wichtig wäre, nämlich die Vielfalt und Möglichkeiten in der neuen Wohngemeinde vorstellen zu können, ist so unmöglich. Dies ist falsch; wir müssen die Sammelauskunft für solche Fälle ermöglichen und daher folgender Antrag:

Ergänzung zu § 8 Abs. 2 Bst. c: «...aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort), *neu Zuziehende in einem bestimmten Zeitraum*, Todes-tag ...».

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass diesem Antrag nichts entgegensteht. Wer regelmässig die Daten bei den Einwohnergemeinden einfordert – alle halben Jahre oder alle Jahre – kann die neu dazu kommenden Daten auch so herausdividieren.

- Der Rat schliesst sich dem Änderungsantrag an, wonach bei Bst. c auch die Neuzuzüger aufgeführt werden.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass auch bei Bst. c die Klammerbemerkung zur Diskussion steht. Die Kommission hat den Antrag gestellt, diese zu streichen.

Gregor **Kupper** ist es unklar, ob der Todestag ebenfalls gestrichen wird.

Auch Heini **Schmid** verlangt hier eine Klärung durch Regierung und Kommission.

Rosemarie **Fähndrich Burger** glaubt, dass es wohl ein Fehler im Bericht war, dass beantragt wurde, die Präzisierung in der Klammer sei zu streichen. Es hätte dort besser heissen müssen: «Der Passus in Anführungs- und Schlusszeichen». Die Erläuterungen von Andreas Huwyler, wonach der Todestag bei Sammelauskünften keinen Sinn macht, sind nachvollziehbar. Und wir haben in der Kommission auch darüber gesprochen, dass wenn jemand für Studien- oder Forschungszwecke Daten benutzen möchte, dies in einem anderen Paragraphen festgehalten ist. Es geht also hier darum, den gesamten Passus «... *(bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort)*, Todestag ...» zu streichen.

Max **Uebelhart** möchte aus Sicht des Redaktionskommissions-Präsidenten zwei Bemerkungen machen. Gemäss Kommissionsbericht will die Kommission die Klammer streichen und den Todestag. Dem schliesst sich die CVP-Fraktion an. Es macht doch keinen Sinn, dass man bei Sammelauskünften am Schluss den Todestag noch mitliefert und ellenlange Listen hat, die niemanden interessieren. – Wenn in Zukunft eine Kommission solche Änderungen vorschlägt, bittet der Votant darum, dass man eine abgeänderte Vorlage mitliefert und am Rand diese Änderungen schriftlich festhält. Dann muss nicht jeder irgendwo irgendetwas zusammensuchen.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die Regierung dieser Streichung zustimmen kann.

- Der Rat schliesst sich dem Antrag an, bei Bst. c «... *(bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort)*, Todestag ...» zu streichen.

#### *I. § 8 Abs. 2 Bst d*

Stephan **Schleiss** stellt im Namen der SVP-Fraktion den Antrag, Bst. d zu streichen. Wenn ein Verein eine Sammelauskunft verlangt, dann will er damit die Couverts oder die Adressetiketten bedrucken, er will die Leute im Serienbrief beim Namen nennen und er will auch eine Tabelle führen, um den Erfolg der Aktion zu messen. Für alle diese Tätigkeiten braucht man heute die Daten elektronisch. Wenn wir den Gemeinden nun verbieten, diese Daten elektronisch abzugeben, dann zwingen wir sie, ihre Dienstleistung in einer ungenügenden Qualität zu erbringen. Überlegen Sie sich, was

der Verein dann machen muss: Entweder tippt er die Liste ab oder er bringt sie in den nächsten Copy-Shop. Dort wird sie in einem Scanner mit automatischem Seiteneinzug und OCR-Software eingelesen. Ein paar Augenblicke später bezahlt der Verein dreissig Franken und erhält dann doch noch seine Diskette mit der Excel-Tabelle. Der eigentliche Zweck der Bestimmung, nämlich die Hürden für Missbrauch höher zu setzen, wird wegen der zwar mühsamen, aber doch einfachen Umgehungsmöglichkeiten hinfällig. Überhaupt zeugt es von schlechtem gesetzgeberischem Geschmack, wenn sich eine Gesetzesnorm an den wenigen vermuteten Missbräuchen orientiert.

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass die Kommission diesen Antrag beraten hat. Mit Stichentscheid der Präsidentin wurde er abgelehnt. Sie möchte dazu noch einige weitergehende Ausführungen machen. Im letzten Satz von Abs. 2 Bst. c ist festgehalten, dass Dritte, welche Daten entgegennehmen, sich unterschriftlich verpflichten müssen, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden, und sie nicht weitergeben dürfen. Die Kommission betrachtet das Belassen von Bst. d im Gesetz als nützliche Hürde zum Schutz der persönlichen Daten der Einwohnerinnen und Einwohner. Es ist bekannt, dass E-Mail-Versendungen absolut unsicher und weltweit von jedermann einsehbar sind. Es gibt professionelle Internetbesucher, welche das Netz nach solchen Daten durchforsten und sie dann locker zu einem Bildprofil einer Person zusammensetzen können. Wenn die Daten eingescannt werden, erscheinen sie nicht im Netz. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Bürgerin und der Bürger das Recht haben, ihre Daten weitmöglichst geschützt zu wissen. Dazu ist das DSG da. In diesem Sinn beantragt die Votantin im Namen der Kommission, Bst. d im Gesetz zu belassen.

Frau Landammann Brigitte **Profos** weist darauf hin, dass die Regierung daran festhält, Bst. d im Gesetz zu belassen. Es ist uns bekannt, was von Alois Gössi vorher gesagt wurde: Wenn die Angaben nicht elektronisch geliefert werden, sondern nur in Papierform, dann ist die Hürde nicht sehr gross, die Papierfassung in einen Copy-Shop zu bringen und dort einscannen zu lassen. Die Regierung ist aber der Meinung, dass diese kleine Hürde beibehalten werden sollte, um «Missbräuchen, die vorprogrammiert sind, vorzubeugen», wie es im Regierungsbericht heisst. Zudem sind die Bedenken der Kommissionspräsidentin bedenkenswert, wonach auch Hacker Zugriff erhalten und die Daten missbrauchen könnten. Der Regierungsrat hält deshalb an Bst. d fest.

→ Der Rat beschliesst mit 49 : 24 Stimmen, Bst. d zu streichen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.  
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1322.4 – 11848 enthalten.

## 732 KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND BEITRITT ZUR INTERKANTONALEN FACHHOCHSCHULVEREINBARUNG

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1307.1/2 – 11657/58), der Konkordatskommission (Nr. 1307.3 – 11824) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1307.4 – 11825).

Andreas **Huwyler** hält fest, dass die Konkordatskommission die Vorlage am 24. März 2005 beraten hat. Die Redaktion des Kommissionsberichts ist über den Sommer unter das Eis geraten, weshalb das Geschäft etwas lange auch bei der Kommission gelegen ist. – Der Kanton Zug ist im Jahr 1999 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung beigetreten. Da diese Vereinbarung befristet war, haben die Vereinbarungskantone eine neue Vereinbarung verabschiedet. Die Änderungen dieser neuen Vereinbarung sind auf das Wesentlichste beschränkt. Dabei sind neu: Die Beitragberechtigung von Masterstudien in jenen Fällen, wo die Lehrgänge zweiteilig sind und mit dem Master abschliessen, die Erhöhung des Deckungsbeitrages von 75 % auf 85 % und die Möglichkeit, dass die Vereinbarungskantone ein anderes Abgeltungsmodell beschliessen können als die bisherigen Pauschalen. Für die Konkordatskommission ist völlig unbestritten, dass einem Beitritt zu dieser neuen Vereinbarung zugestimmt werden muss. Der Kanton Zug muss gewährleisten, dass Studierende aus unserem Kanton ungehinderten Zugang zu Fachhochschulen haben und dabei rechtsgleich behandelt werden wie Studierende aus anderen Kantonen. Ohne eine vertragliche Lösung mit den anderen Kantonen wäre diese Möglichkeit nicht gewährleistet. Zudem würden in einem solchen Fall wohl höhere Kosten pro Studierende anfallen.

Die Konkordatskommission hat in der Detailberatung festgestellt, dass sich im Ingress ein Druckfehler eingeschlichen hat, der auf einen falschen Buchstaben des § 41 der Kantonsverfassung Bezug nimmt. – Die Stawiko hat sich, wie Sie aus deren Bericht gesehen haben, noch weitere Fragen gestellt, deren Beantwortung für die Konkordatskommission angesichts der Tatsache, dass die Zustimmung zu einem Beitritt unbestritten war, etwas weniger wichtig erschienen und deshalb entweder nicht einlässlich diskutiert wurden oder keinen Eingang in den Kommissionsbericht fanden. Es ist anzunehmen, dass der Bildungsdirektor die aufgeworfenen Fragen beantworten wird, und der Kommissionspräsident will ihm nicht vorgreifen. Er erlaubt sich nur den Hinweis, dass ein Vergleich der Kosten pro Studierenden unter der alten Vereinbarung mit denjenigen unter der neuen Vereinbarung zwar interessant sein mag. Er ist aber ohne Bedeutung, weil wir gar nicht die Wahl zwischen der alten Vereinbarung und der neuen haben. Wir haben nur die Wahl zwischen der neuen Vereinbarung und gar keiner. Um unseren heutigen Entscheid zu erleichtern, müssten also – wenn schon – die mutmasslichen Kosten dieser beiden Szenarien verglichen werden. Wie jedoch bereits ausgeführt, war in der Konkordatskommission der Beitritt zu dieser Vereinbarung völlig unbestritten. Andreas Huwyler ersucht den Rat deshalb, der Vorlage mit der Korrektur des erwähnten Druckfehlers seine uneingeschränkte Zustimmung zu erteilen.

Peter **Dür** hält fest, dass die Stawiko diese Vorlage an ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2005 beraten hat. Er verweist wie üblich auf den Bericht. – Der Kanton Zug soll der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 beitreten, da die bisherige Vereinbarung von 1998 bis Ende September 2005 befristet war. Wir

können heute ein weiteres Mal zu einer Konkordatsvorlage in einem Zeitpunkt Stellung nehmen, zu dem es eigentlich nichts mehr zu entscheiden und zu beeinflussen gibt:

- Die Vereinbarung ist bereits zustande gekommen.
- Ein Nichtbeitritt würde zu einer Diskriminierung der Zuger Studierenden und zu einer finanziellen Mehrbelastung derselben führen.
- Wir können diese erhebliche finanzielle Mehrbelastung in keiner Weise beeinflussen.

Es bleibt uns deshalb einzig die Aufgabe, diese Situation zu Kenntnis zu nehmen und die Auswirkungen auf unsere Staatsrechnung, soweit überhaupt möglich, zu beurteilen. Und hier ist der Stawiko-Präsident nicht einig mit Andreas Huwyler, dass die Zahlen keine Rolle spielen. Es geht um eine Mehrbelastung von einer Million, und es ist doch interessant, wie das zustande kommt. Es entstehen gemäss Vorlage Mehrkosten von 1,4 Mio. Franken – gemäss neusten Informationen der Bildungsdirektion zeigen die konkreten Zahlen nun eine Steigerung um 1 Mio. Franken. Diese neuen Zahlen basieren auf der inzwischen bekannt gewordenen Anzahl Studierender und der Aufteilung auf die verschiedenen Studiengänge. Die Kostensteigerung von einer Million Franken ist durch eine höhere Anzahl Studierende, die Anerkennung neuer Studiengänge, einen neuen Kostendeckungsfaktor von 85 % und höhere Kostenbeiträge pro Student zu erklären. Fazit: Die Kostensteigerung ist erheblich und die Budgetierung wegen der verschiedenen Variablen (Studentenzahlen, Studienrichtungen etc.) nicht einfach.

Die Stawiko ist sich bewusst, wie entscheidend Bildung für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und unseres Kantons sind. Ob aber die dazu erforderlichen Leistungen im Bildungswesen mit maximaler Effizienz und Effektivität erbracht werden, muss und soll regelmässig hinterfragt werden. Leider kann ein kleiner Kanton wie der Kanton Zug meist nur die Leistungen mit den vorgegebenen Preisen einkaufen, einen relevanten Einfluss auf die Kostenentwicklung hat er nicht. Es ist deshalb zu hoffen, dass der von Bund und Kantonen festgelegte Masterplan Fachhochschulen dazu beitragen wird, eine ungebremste Kostenentwicklung zu verhindern.

Bekanntlich haben wir in unserem Bericht Zusatzfragen gestellt, weil sich die Angaben im Kommissionsbericht und im Bericht des Regierungsrats widersprochen haben. Im Sinne einer Vorinformation hat der Bildungsdirektor dem Votanten diese Fragen schriftlich und zufrieden stellend beantwortet. Besten Dank. Er wird dazu im Rat später noch Stellung nehmen.

Eine Bitte noch an die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten: Es ist nicht das erste Mal, dass die vorberatende Kommission bei ihren Beratungen über Zusatzinformationen und aktualisierte Zahlen verfügt hat – diese Informationen aber leider nur am Rand oder gar nicht im Bericht erwähnt werden. Die von der Stawiko gestellten Fragen wären nicht nötig gewesen, wenn der vorliegende Kommissionsbericht nicht so extrem schlank abgefasst worden wäre. Wenn man diese Tabelle im Anhang beigefügt hätte, wäre es um einiges einfacher gewesen. Lassen Sie deshalb in Zukunft ihr vertieftes Wissen in etwas ausführlicherer Form in ihre Berichte einfließen – Sie erleichtern uns damit wesentlich unsere Arbeit, und damit dem ganzen Kantonsrat. – Gestützt auf unseren Bericht und diese Ausführungen beantragt die Stawiko einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit der Korrektur gemäss Bericht der Konkordatskommission zuzustimmen.

Käty **Hofer** erinnert daran, dass die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung erneuert werden muss. Die Hauptpunkte haben wir eben von den Kommissionsprä-

sidenten gehört: Sicherstellung des Zugangs zu allen Fachhochschulen für unsere Zuger Studierenden, finanzielle Abgeltung des Wohnsitzkantons und Einschluss des Master-Studiums in die Beitragsberechtigung. Wir brauchen eine interkantonale Vereinbarung bezüglich der Fachhochschulen. Sonst werden der Zugang und die Bedingungen für ein Studium völlig unkalkulierbar. Dies dürfen wir auf keinen Fall zulassen. Peter Dür hat uns bereits gesagt, dass die Antworten des Bildungsdirektors auf die Fragen der Stawiko zufrieden stellend ausgefallen sind. Unter diesen Bedingungen kann die SP-Fraktion dieser Vorlage zustimmen. Die Votantin möchte aber die Bildungsdirektoren doch einladen, möglichst bald wegzukommen von den Verlängerungen und provisorischen Lösungen, und darauf hinarbeiten, dass wir eine Vereinbarung erhalten, mit der wir über längere Zeit arbeiten können.

Werner **Villiger** weist darauf hin, dass es bei diesem Beitritt vor allem darum geht, dass Zuger Studierende weiterhin einen rechtsgleichen Zugang zu allen Fachhochschulen in der Schweiz geniessen können. Dieses Ziel ist für die SVP-Fraktion unbestritten. Es liegen eigentlich auch keine vernünftigen Alternativen zu einem Nichtbeitritt vor. Die SVP-Fraktion befürwortet somit grösstmehrheitlich einen Beitritt.

Vreni **Sidler** hält fest, dass die FDP-Fraktion den rechtsgleichen Zutritt der Zuger Studierenden zu den Fachhochschulen begrüsst, welche durch diese teilrevidierte Übergangsvereinbarung gewährleistet wird, und bereit ist, ihr zuzustimmen. Die neuen Masterstudien unter Berücksichtigung einer neuen Berechnung des Kostenvertellers sind leider nicht billiger zu haben und werden zusammen mit den zu erwartenden höheren Studentenzahlen auch eine Erhöhung der Kosten verursachen. Die gute Bildung der Jugend liegt der FDP-Fraktion am Herzen, und sie stimmt der Vorlage grossmehrheitlich zu.

Es freut Bildungsdirektor Matthias **Michel**, dass alle Parteien die Notwendigkeit der Erneuerung dieser Vereinbarung anerkennen und entsprechend dem Regierungsantrag unterstützen. Solche interkantonalen Schulgeldvereinbarungen sind ja eigentlich ein Gebot des funktionierenden Binnenmarkts im Bereich von Bildung und Chancengleichheit. Ein wichtiger Punkt vorab zur Beantwortung der Fragen der Stawiko: Die neuen, zum Teil wesentlich erhöhten Beiträge bedeuten nicht zwingend, dass die Kosten dieser Studienplätze im gleichen Masse gestiegen wären. Was steigt, ist der Finanzierungsbeitrag. Es ist also zu unterscheiden zwischen Kosten und Finanzierung. Der Finanzierungsbeitrag der Nichtstandortkantone für die Studierenden in anderen Kantonen. Wie gesagt, ist er auf 85 % gestiegen – ein berechtigter Anteil, wenn man bedenkt, dass die Investitionskosten dieser Schule allein durch die Standortkantone getragen werden. Und die sind hier nicht berücksichtigt. Was die betrieblichen Kosten angeht, die hier massgebend sind, so haben wir nun erstmals eine recht verlässliche Kostenwahrheit, indem für jeden einzelnen Studiengang die vollen Betriebskosten erhoben worden sind. Und diese Kostentransparenz und -wahrheit wird ja in diesem Saal von Regierung und Parlament zu Recht immer wieder gefordert.

Zu den Fragen der Stawiko. Die Länge des Verfahrens. Wir hätten es uns relativ einfach machen können, indem wir Ihnen diese neue Vereinbarung kurz nach Verabschiedung in der EDK vorgelegt hätten. Wir haben das nicht getan. Weshalb? Bis Ende 2004 lagen schlichtweg nur summarische Erläuterungen vor, insbesondere zu



den Mehrkosten. Bewusst haben wir die neuen Kostenerhebungen abgewartet, zumindest die provisorische Festlegung der Beiträge. Ohne das hätten wir Ihnen keine oder nur fehlerhafte Angaben über die Folgen für den Kanton Zug machen können. Ende Oktober kannten wir diese Berechnungen und die provisorischen Beiträge. Drei Monate später haben wir die Vorlage verabschiedet. Und im März war dann die Sitzung. Das ist sicher ein annehmbarer Fahrplan.

Zur zweiten Frage. Schon Mitte Mai war das Quorum erreicht und wir haben das der Kommission schriftlich mitgeteilt. 15 Kantone sind beigetreten und die Vereinbarung konnte in Kraft treten. Inzwischen sind es 21 Kantone, die beigetreten sind.

Zu den Fragen drei und vier Folgendes. Diese Fragen haben sich wirklich nur ergeben, weil wir uns die Mühe genommen haben, die Zahlen zu aktualisieren und zu differenzieren. Dies ergab eine Abweichung mit glücklicherweise tieferen Mehrkosten im Vergleich zur Vorlage vom 1. Februar. Es wurde schon gesagt, dass diese Differenzierungen und Aktualisierungen im Bericht der vorberatenden Kommission nur summarisch zum Ausdruck gekommen sind. Das Wichtigste steht manchmal in Klammern oder überhaupt nirgends. Die Fragen der Stawiko sind deshalb verständlich. Der Bildungsdirektor beantwortet die beiden Fragen zusammen, weil sie einen inneren Zusammenhang haben. Gefragt wird, wie viel dieser Beitritt uns nun kostet, welcher Teil auf das Wachstum der Studierenden zurück geht und welcher auf die neuen Deckungsquoten. Der Votant möchte nochmals bestätigen, was er in der vorberatenden Kommission bereits gesagt hat: Die Mehrkosten insgesamt im Zeitraum 04 und 06 betragen eine Million Franken. Ziemlich genau die Hälfte davon lässt sich mit dem Wachstum der Studierenden begründen, die andere Hälfte mit der Erhöhung des Deckungsbeitrags auf 85 %. Diese Angabe weicht vom Regierungsbericht ab, weil sie auf aktualisierten und differenzierten Daten beruht. Wir haben uns auf die neusten Studierendenzahlen des Wintersemesters 04 stützen können und nicht mehr auf Durchschnittswerte für ganze Studienbereiche abgestützt, sondern errechnet, welche Zuger Studentinnen und Studenten an welcher Schule welchen Studiengang belegen. Mit den neuen hochgerechnet ergab das natürlicherweise eine viel getreueere Abbildung der Wirklichkeit als das vorherige pauschale Durchschnittsmodell. Die Tabellen lagen der Kommission vor und daraus ergibt sich in der Tat Folgendes: Wenn man von unveränderten Studierendenzahlen ausgeht, resultiert aus dem neuen Mechanismus der Vereinbarung ein Mehraufwand für uns von einer halben Million Franken. Das ist die eigentliche Auswirkung der neuen Vereinbarung. Die andere halbe Million beruht auf dem Wachstum der Studierendenzahlen, und das hätten wir auch ohne diese Vereinbarung. Es sind also 0,4 Mio. weniger als im regierungsrätlichen Bericht.

Zur fünften und letzten Frage. Hier wurde errechnet, dass bei einzelnen Studienbereichen die Kosten bis zu 50 % steigen. Aber aufgepasst, trennen wir auch hier die Kosten von der Finanzierung! Was merklich ansteigt, sind die Finanzierungsbeiträge für die einzelnen Studiengänge. Nicht weil diese um diesen Betrag teurer geworden sind, sondern weil man bisher die wahren Kosten dieses Studiengang gar nicht kannte. Die einen waren somit unterfinanziert, es gab aber andere, die sogar überfinanziert waren.

Die anderen Punkte waren unbestritten. Matthias Michel hofft, dass diese Klärung den Rat in seiner Zustimmung bestärkt und dieser sich in der Detailberatung auf die Änderung des falschen Buchstabens im Ingress beschränkt.

EINTRETEN ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG

*Titel und Ingress*

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein Antrag der Konkordatskommission vorliegt, dass der Bst. b durch ein *i* ersetzt wird.

→ Der Rat ist einverstanden.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.  
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1307.5 – 11849 enthalten.

### 733 KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND AUFHEBUNG DES KONKORDATS HOCHSCHULE UND BERUFSBILDUNGSZENTRUM WÄDENSWIL

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1339.1/.2 – 11733/34), der Konkordatskommission (Nr. 1339.3 – 11821) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1339.4 – 11822).

Andreas **Huwyler** macht zuerst eine formelle Vorbemerkung: Bei diesem Geschäft konnte die Konkordatskommission bereits in einem früheren Stadium miteinbezogen werden, wie dies inskünftig mit zunehmendem Alter unserer Kommission zum Normalfall werden wird. So haben wir das Geschäft erstmals bereits nach der 1. Lesung des Regierungsrats beraten. Weil der Regierungsrat das Geschäft in 2. Lesung unverändert verabschiedet hat, hat sich die Konkordatskommission nicht eigens noch einmal zu einer Sitzung zusammengefunden, sondern auf dem Zirkularweg beschlossen, Bericht und Antrag gestützt auf die vorgängige Sitzung zu verfassen.

Nun zur Sache selber: Bekanntlich besteht seit 1974 ein Konkordat für ein Technikum Obst- und Weinbau. 1999 wurde dieses an die Fachhochschule Zürich angegliedert. Der Kanton Zürich will mit einem Fachhochschulgesetz sein Fachhochschulwesen reorganisieren und neu strukturieren und wünscht deshalb, die Trägerschaft der Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil vom heutigen Konkordat zu übernehmen und dieses abzulösen. Der Konkordatsrat hat deshalb einvernehmlich die Auflösung des Konkordats beschlossen und ist damit einer Kündigung durch den Kanton Zürich zuvorgekommen.

Im Kanton Zug muss diese Auflösung formell vom Kantonsrat beschlossen werden. Für den Kanton Zug entstehen durch diese neue Situation keine Nachteile. Der Zugang für Zuger Studierende ist durch die Fachhochschulvereinbarung gewährleistet. Die bisherigen Mitwirkungsrechte des Kantons Zug waren auf Grund der kleinen Studierendenzahl sehr gering, so dass auch nicht von einem Verlust von Einfluss gesprochen werden kann. Die Befürchtung, dass der Kanton Zürich inskünftig das Angebot – sprich Studiengänge – verkleinern wird, erachten wir als unbegründet. Im Gegenteil: Es werden immer neue Studiengänge gefordert.

In finanzieller Hinsicht ist die neue Lösung für den Kanton Zug günstiger, weil keine Investitionskostenbeiträge mehr zu leisten sind und nur noch 85 % anstatt bisher 100 % der Betriebskosten abgegolten werden müssen. Angesichts der finanziellen Entlastung des Kantons Zug und der Tatsache, dass der Kanton Zürich künftige Investitionen in Höhe von rund 7,5 Mio. Franken selber tragen muss, erachten wir es als angemessen, dass der Kanton Zug auf die ihm eigentlich zustehende Nettoabgeltung von 36'000 Franken verzichtet. – Die Konkordatskommission hat dieser Vorlage mit 7 : 0 Stimmen zugestimmt und beantragt dem Rat, dem Geschäft ebenfalls zuzustimmen.

Stawiko-Präsident Peter **Dür** verweist auf den Bericht.

Werner **Villiger** weist darauf hin, dass der Kanton Zürich mit einem Fachhochschulgesetz die Organisation und Struktur im Fachhochschulwesen reformieren und vereinfachen will. Deshalb soll die Trägerschaft der Schule vom heutigen Konkordat auf den Kanton Zürich übergehen. Wenn man nun die heute bestehenden, sehr komplizierten Strukturen betrachtet, ist dies absolut notwendig. Da für den Kanton Zug durch diese Aufhebung keine Nachteile entstehen und Zuger Studierende auch zukünftig einen gleichwertigen Zugang zur Fachhochschule haben werden, stimmt die SVP-Fraktion diesem Vorhaben grösstmehrheitlich zu.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.  
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1339.5 – 11850 enthalten.

#### 734 MOTION DER CVP-FRAKTION BETREFFEND ERWEITERUNG DER BLOCKZEITEN IN DER PRIMARSCHULSTUFE UND BEIBEHALTEN DER BLOCKZEITEN IN DER VORSCHULSTUFE

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1268.2 – 11834).

Margrit **Landtwing** hält fest, dass die CVP mit Freude Kenntnis nimmt von der Antwort des Regierungsrats auf ihre letzten September eingereichte Motion und sich dafür bedankt. Die Einführung der echten Blockzeiten, das heisst eine konstante Dauer Schulpräsenz für alle Kinder, mit welcher in der Planung des Familienlebens verlässlich gerechnet werden kann, ist längst fällig. Dies entspricht der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung. Fast in allen Parteiprogrammen findet dieses Anliegen denn auch Platz. Im Kanton Zug wurde auf kantonaler Ebene die CVP im Juni 2004 in dieser Frage als erste Partei aktiv, indem sie eine Interpellation einreich-

te. Obwohl auch damals der Regierungsrat die Vorteile von Blockzeiten herausstrich, war er doch nicht willens, diese flächendeckend zu verordnen. Die CVP zeigte sich enttäuscht von der Beantwortung und reichte die Motion ein, deren Beantwortung nun vorliegt. Und siehe da, das CVP-Anliegen wurde nach Rückfragen durch die DBK auch von den meisten Gemeinden unterstützt, ja die Wünsche gingen da sogar teilweise noch weiter.

Unter dieser Voraussetzung und unter dem Druck der Entwicklung in andern Kantonen und auf nationaler Ebene, wie auch unter Berücksichtigung der gehaltenen Voten im Kantonsrat bei der Behandlung der Interpellation, fiel die Beantwortung nun ganz im Sinne der Motionärin aus. Die in der CVP-Motion dargelegten Begründungen wurden im Bericht positiv aufgenommen und sogar noch weiter ergänzt und vertieft. So bestätigt auch die in der Antwort genannte Studie der EDK unsere Meinung, dass kantonale Rahmenvorgaben eine unverzichtbare Voraussetzung für Blockzeiten in allen gemeindlichen Schulen darstellen. Es darf nicht sein, dass Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bei einem Umzug im gleichen Kanton mit veränderten Schulzeiten konfrontiert und dadurch in ihren familiären Gewohnheiten und Bedürfnissen beeinträchtigt werden.

Wir anerkennen die Bemühungen um die ernsthafte Auseinandersetzung mit diesem gesellschaftlich wichtigen Thema und sind sehr zufrieden mit dem Meinungsumschwung des Regierungsrats. Kommt Zeit, kommt Rat! Kommt CVP-Block-Zeit, ist auch die FDP parat! Andrea Hodel, auch wir sind dem Erziehungsdirektor äusserst dankbar, dass er nun doch noch auf das Anliegen, das die CVP lanciert hat, eingestiegen ist, und dass unser Vorstoss Nachahmung in den Gemeinden gefunden hat. Inhaltlich wird mit dem Entscheid, die Blockzeiten vom Erziehungsrat verbindlich auf vier Lektionen an den Vormittagen zu erweitern, unser Begehren erfüllt. Zudem ermöglicht die vorgeschlagene Lösung eine raschere und unkompliziertere Umsetzung. Deshalb stellt sich die CVP-Fraktion nach gründlicher Auseinandersetzung mit dem Bericht und Antrag hinter die Beantwortung ihrer Motion und stimmt dem Antrag a im Bericht zu. Allerdings sehen wir nicht ein, warum die Änderung erst «frühestens» ab Inkrafttreten der nächsten Teilrevision des Schulgesetzes passieren soll. Einige Gemeinden haben problemlos und kurzfristig auf das jetzige Schuljahr die momentan geltenden Blockzeiten ohne Einschränkung umgesetzt. Die neue Regelung sollte unserer Meinung nach gleichzeitig mit der Umsetzung der Q-Vorlage, die unter anderem einen erweiterten Gestaltungsspielraum der Gemeinden beinhaltet, umsetzbar sein. Deshalb ersuchen wir den Bildungsdirektor, im Sinne einer Zusage, dass das Begehren so bald als möglich umgesetzt wird, beim Antrag b der Regierung, *frühestens* durch *spätestens* zu ersetzen.

**Anna Lustenberger-Seitz:** Der Regierungsrat erkennt richtig, dass die heutigen Schulformen familienfreundlicher und erwerbskompatibler gestaltet werden müssen. Die Bemühungen, erweiterte Blockzeiten einzuführen, sind aus der Antwort ersichtlich. Daher werden wir dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung zustimmen. Wohl hätte sich die AF eine gesetzliche Verankerung der vier Lektionen am Vormittag vorstellen können. Heutzutage ist der gesellschaftliche Druck in der ganzen Schweiz vorhanden, Schulformen einzuführen, welche eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile oder eines alleinerziehenden Elternteils ermöglichen und erleichtern. Der Erziehungsrat wird sich dieser Forderung nach erweiterten Blockzeiten kaum mehr widersetzen können. Auf nationaler Ebene gehen die Forderungen ja viel weiter; gefordert werden zusätzliche Tagesstrukturen und Tagesschulen. Zu erwähnen ist der Vorstoss von fünf Nationalrätinnen von SP, FDP, CVP, SVP und den

Grünen, welche eine flächendeckende Einführung der Tagesschule in der ganzen Schweiz wollen.

Für die AF sind daher erweiterte Blockzeiten wohl eine Lösung, jedoch ersetzen sie die Tagesschule nicht. In unserer Gemeinde Baar werden die erweiterten Blockzeiten sehr geschätzt, die Randzeitenbetreuung wurde im letzten Jahr aber so wenig gebraucht, dass diese wieder fallen gelassen wurde. Die Hausaufgabenhilfe wird eher als Stützangebot für Kinder mit schulischen Schwierigkeiten benützt. Für die Votantin heisst dies, dass wohl erweiterte Blockzeiten bis zu einem gewissen Grad mithelfen, wenn Familie und Beruf unter einen Hut gebracht werden müssen. Für Kinder, welche aber die ganze Woche auf eine gute Betreuung nebst der Schule angewiesen sind, wären Tageschulen angebrachter. Die AF bittet daher die Bildungsdirektion, jetzt auch diesen Punkt vertiefter anzugehen. Der Gemeinde Hünenberg kann man zum beabsichtigten Projekt, die Mattenschule zu einer Tageschule umzugestalten, nur gratulieren. Diese Gemeinde erkennt, dass beide Schulformen – erweiterte Blockzeiten und Tageschulen – möglich sein sollten.

Noch ein persönliches Anliegen: Eine Knacknuss ist offenbar die Planung des Religionsunterrichts. Dieses Fach sollte auch in Zukunft am Vormittag, also innerhalb der vier obligatorischen Blockzeiten-Stunden unterrichtet werden. Für die Kirchgemeinden, für die Pfarreien, für die engagierten Religionslehrerinnen und Religionslehrer ist es unzumutbar, wenn dieser Unterricht nur noch am Nachmittag stattfinden könnte. Auf keinen Fall darf es sein, dass die Kirchen für die allfällige Betreuung von Kindern aufkommen sollten, welche den Religionsunterricht aus irgendwelchen Gründen nicht besuchen. Denn wir leben in einem Land mit einer christlichen Tradition. Wenn die Schulen den Religionsunterricht immer mehr an den Rand drängen, werden die Kirchen einmal mehr geschwächt. Und es geht die Vermittlung von Werten verloren, die für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind. Anna Lustenberger ist sicher, dass zusammen mit den Kirchen befriedigende Lösungen gefunden werden können. Sie bittet die Regierung nachdrücklich, dies anzustreben.

Eusebius **Spescha** erinnert daran, dass der Regierungsrat am 12. Juni 1989 die Vorlage zur Gesamtrevision des Schulgesetzes verabschiedet hat. Blockzeiten waren für ihn damals kein Thema. Den Votanten ärgerte das so sehr, dass er den VPOD gewinnen konnte, eine entsprechende Initiative zu lancieren. Die vorberatende Kommission war dann einsichtiger. Sie beantragte die heute geltende Formulierung in § 11 Abs. 5 des Schulgesetzes. Wir alle wissen, was daraus geworden ist. Es wurden nicht Blockzeiten eingeführt, sondern Blöcklzeiten. Eine minimalere Lösung als die geltende ist eigentlich gar nicht denkbar. Seither sind die unbefriedigenden Blockzeiten immer wieder ein Thema. Dass jetzt sogar die traditionalistische CVP vollumfänglich dafür einsteht und sich CVP und FDP darüber streiten, wer nun richtiger für Blockzeiten ist, zeigt wohl exemplarisch, dass Blockzeiten keine avantgardistische Emanzenforderung sind, sondern einer gesellschaftlichen Notwendigkeit entsprechen und selbstverständlich sein sollten. Brauchbare Blockzeiten sind ein Muss. Die Gründe dafür aufzuzählen, kann man sich ersparen. Notwendig ist aber auch eine überzeugende Lösung über den ganzen Kanton hinweg. Was hier die Gemeindeautonomie soll, ist nicht nachvollziehbar.

Was tut nun der Regierungsrat? Zwar freuen wir uns darüber, dass auch der Regierungsrat explizit für eine vernünftige Blockzeiten-Lösung einsteht. Anstatt diese sofort einzuführen, wozu er eigentlich die Kompetenz hätte, wird das Anliegen auf die lange Bank geschoben. Es wurde nur ein vorbehalterer Entschluss gefällt. Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung wird vorgeschoben, welche frühestens 2006 erfolgen

könne. Das heisst, es kann also 2007 oder sogar 2008 werden, bis wir endlich eine bessere Lösung haben. Im Gegensatz zur FDP erachten wir dies als ungenügend. Eigentlich stimmen wir der Regierung zu, dass die konkreten Stundenzahlen nicht ins Gesetz gehören und deshalb die Motion nicht erheblich zu erklären wäre. Tatsache ist aber auch, dass es der Regierungsrat fünfzehn Jahre lang verpasst hat, eine brauchbare Blockzeitenlösung einzuführen. Können wir seinen unverbindlichen Absichtserklärungen vertrauen? Wir erwarten von der Regierung hier und heute eine verbindliche Aussage, wann welche Lösung verwirklicht wird. Sonst wird uns nichts anderes übrig bleiben, als die Motion zu unterstützen.

Andrea **Hodel** dankt allen, die offensichtlich zum guten Gelingen beigetragen haben. Sie kann sich dem Votum von Margrit Landtwing anschliessen. Alle wollen es, also tun wir es!

René **Bär** verweist auf S. 10 der Vorlage, wo es heisst: «Schliesslich wird sich die von den Kirchen immer wieder geltend gemachte unbefriedigende Situation der Festlegung des Religionsunterrichts nicht verbessern. Religionsunterricht wird nämlich während der Blockzeiten nicht mehr möglich sein, es sei denn, eine Gemeinde oder allenfalls die betreffende Kirchengemeinde erklärt sich bereit, die Kosten für die Betreuung jener Schülerinnen und Schüler, die den konfessionellen Religionsunterricht nicht besuchen, selber zu tragen.» Der Votant ist kein regelmässiger Kirchgänger. Aber er glaubt, dass wir uns in Zug immer noch in einer Gesellschaft befinden, wo die christliche Weltanschauung noch gilt. Er hat Mühe zu verstehen, warum die Kirchen für Schüler, welche den Religionsunterricht nicht besuchen, eine Betreuung auf ihre Kosten übernehmen sollen. Im Schulgesetz 412.11 § 14 ist zu lesen: «Der Erziehungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wie viel Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden.» Es ist somit klar, dass der Religionsunterricht im Rahmen der anerkannten Kirchen gemäss Schulgesetz ein integrierender Bestandteil der Stundentafel ist. Im Schulgesetz 412.11 § 3 ist zudem zu lesen: «Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder.» Wir sind im Begriff, den Bildungsauftrag der Nächstenliebe in den Wind zu werfen. René Bär hat als Alterspräsident eine gute Portion Lebenserfahrung. Und diese Erfahrung erlaubt es ihm, dem Rat zu empfehlen, den Religionsunterricht nicht aus dem Stundenplan zu nehmen. Er bittet darum, dies bei den Entscheidungen zu berücksichtigen, die Motion nicht erheblich zu erklären und dem Religionsunterricht die entsprechende Beachtung zu schenken.

Vreni **Wicky**: Sie erinnern sich sicher alle, dass die Sprechende bei der Beantwortung der CVP-Interpellation die Zuger Schulzeiten mit der Frühmesse der Kapuziner verglichen hat. Sicher erinnern Sie sich, dass wir dem Regierungsrat aufgezählt haben, dass es nur zwei Schweizer Kantone sind, welche zu einer Umfrage des Tagesanzeigers keine Angaben machen konnten. Weil wir mit der Interpellationsbeantwortung nicht einverstanden waren, hat die CVP mit einer Motion nachgestossen. Was lange währt, wird endlich fast gut! Ist es neben der CVP der Bericht der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz «Umfassende Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule», welcher die Regierung zum Handeln bewegt hat? Mit der Einführung von Blockzeiten allein sind die Probleme von familienergänzenden

Betreuungsangeboten nicht gelöst, wie zuweilen angenommen wird. Die Umstellung auf begradigte Schulbesuchszeiten mit Hilfe von Unterricht ist nicht nur eine organisatorische Massnahme, sondern muss eine Schulentwicklungsaufgabe sein. Im Vordergrund steht dabei die Unterrichtsentwicklung in Hinsicht auf die Rhythmisierung der langen Unterrichtsvormittage, auf die Didaktik des Ganzklassenunterrichts sowie auf das Teamteaching. Diese Entwicklungs- und Veränderungsprozesse sind komplex und berühren nicht bloss die Zeitstruktur und Organisation, sondern sehr direkt auch die pädagogischen und fachdidaktischen Konzepte und Formen des Unterrichts.

Beim Vierstunden-Modell muss zwischen Pflichtpensum und individuellem Lernen in der Schule unterschieden werden. Zum Pflichtpensum gehören in erster Linie die geführten Lektionen, in denen der verlangte Schulstoff unterrichtet wird. Die weitere Zeit ist für das Kind so organisiert, dass es nach eigenem Interesse oder nach vorhandenem Angebot lernt. So gesehen benötigt dieses Modell keine Erhöhung der Pflichtstundenzahl, die Zeit in der Schule wird für das Kind jedoch länger sein. In der Stadt Zug prüfen wir eine Variante, welche die Pflichtstundenzahl der Kinder nicht erhöhen sollte, bei der die Präsenzzeit der Kinder in der Schule jedoch höher ist als heute.

Gute Tagesstrukturen bieten Sicherheit, Wohlergehen und fördern die Lernbereitschaft. Mehr noch, sie werden als Bereicherung und Erweiterung der gemeinsamen Bestrebungen zur gesunden Entwicklung der Kinder angesehen. Heute wünschen die Eltern Angebote, die auf ihre Bedürfnisse und Lebensformen abgestimmt sind. Gewünscht werden schulergänzende Angebote im Sinn einer Tageschule, die nicht obligatorisch für die ganze Woche gelten, sondern von den Eltern innerhalb der Woche frei gewählt werden können. Das heisst: Eltern wollen frei wählen, an welchen Wochentagen ihr Kind den ganzen Tag in der Schule verbringt oder evtl. nur das Mittagessen in der Schule einnimmt. Die Angebote müssen darum aufgeteilt werden in Bildungseinheiten und Betreuungseinheiten, klar von einer Hand koordiniert! Die Betreuungseinheiten können frei bezogen (sprich, eingekauft) werden. Tagesstrukturen sind der Schlüssel für eine attraktive Familien- und Standortpolitik, bis wir soweit sind, gibt es noch viel Arbeit, und es gilt, noch einige, nicht nur politische Hürden zu nehmen. Die Votantin wünscht sich, dass dann wie in diesem Saal jetzt, alle Parteien in der Legislative die Exekutive auch wieder unterstützen werden. Wenn es uns nämlich gelingt, die zwei Aufgabengebiete Bildung und Betreuung optimal zu organisieren, wird in erster Linie das Kind als grosser Gewinner profitieren. Schule und Betreuung beeinflussen das Wohlbefinden eines jeden Schulkinds und dessen Familie.

Bildungsdirektor Matthias **Michel** möchte die heute Morgen zur Verfügung stehende Blockzeit nicht strapazieren, nachdem zu diesem Thema schon viel geschrieben und gesagt worden ist. Er konzentriert sich auf wenige Punkte und dankt für die positive Würdigung des Regierungsberichts. Eine Würdigung, die angesichts der schon vielfach zitierten Positionen zu erwarten war. Der Regierungsrat – und im Zuständigkeitsbereich auch der Erziehungsrat – sprechen sich aber nicht deshalb für eine Erweiterung dieser Blockzeiten aus, weil sie Streicheleinheiten entgegen nehmen möchten, sondern weil sie erkennen, dass die Schule einen wesentlichen Beitrag für eine geordnete sinnvolle Tagesstruktur einer Familie und ihres Umfelds leisten kann und soll. Wir erkennen auch, dass eine erhöhte Verbindlichkeit und eine verpflichtende Vorgabe des Kantons gerade in unseren kleinräumigen Verhältnissen angezeigt

sind. Umgekehrt aber können und wollen wir nicht einfach über die Gemeinden hinweg als Träger dieser Volksschulen verordnen.

Einige Bemerkungen zu den Voten. Das Buhlen, wer nun die oder der erste gewesen sei, ist müssig. Die SVP hat in einer Zeitungsmittteilung gesagt, ihrer Erinnerung nach habe es schon vor 50 oder mehr Jahren Blockzeiten gegeben. Wenn wir jetzt noch bis zur Gründung des Bundesstaates zurückgehen, sind es wahrscheinlich die Liberalen gewesen, die das damals unterstützt haben.

Zum Meinungsumschwung. Erinnern Sie sich an die Zeit der Interpellationsbeantwortung vor eineinhalb Jahren? Für den Regierungsrat war damals ja das staatspolitische Argument zentral. Wir haben gesagt: Blockzeiten ja, aber wir überlassen das den Gemeinden. Es war genau die Zeit, als wir um die Aufgabenteilung gerungen haben, speziell im Bildungswesen. Wer finanziert die Volksschulen? Sie erinnern sich, der Regierungsrat hatte damals die Stossrichtung, dass als Beitrag zur NFA-Belastung die Gemeinden die Hauptlast im Volksschulbereich übernehmen. Und dass in dieser Situation das staatspolitische Argument obenauf schwang und man nicht gleichzeitig sagen wollte, wir bezahlen weniger, aber verschärfen die Vorschriften, ist verständlich. Aber inzwischen hat sich einiges getan und das hat bestimmt auch zu einer gewissen Gelassenheit gegenüber diesem Thema beigetragen.

Zu Anna Lustenberger, welche die Erwartung etwas hoch geschraubt hat, dass wir uns jetzt auch mit Tagesstrukturen usw. zu befassen hätten. Hier ist die Grenze. Wenn es über die Unterrichtszeit hinaus zur Betreuung geht, dann sprengt das den Bereich der Schulgesetzgebung. Hier haben die Gemeinden einen weiten Bereich, um entsprechend den Bedürfnissen zu handeln.

Zu Eusebius Spescha, der meint, die Gesetzesänderung würde vorgeschoben, um das Ganze auf die lange Bank zu schieben. Das ist sicher nicht so und der Bildungsdirektor wird zum Antrag der CVP noch eine neue Formulierung vorschlagen. Er erinnert daran, dass gerade auch aus Kreisen, aus denen Eusebius Spescha kommt, immer wieder betont wird, dass solche Änderungen nicht nur rein administrativ organisatorisch seien, sondern tiefe pädagogische Fragen aufwerfen. Und dass gerade von dieser Seite der Vorwurf kommt, man wolle den Gemeinden nicht die nötige Zeit lassen. Es gibt Gemeinden, die noch weniger weit sind als andere. Es ging uns allein darum, dort diese Modelle sorgfältig einzuführen, als wir formuliert haben «frühestens bei nächster Schulgesetzänderung».

Zum Religionsunterricht. Wir haben mit den Kirchen jährlich Zusammenkünfte. Das war schon vor dieser Vorlage ein Thema. René Bär müsste ja konsequenterweise verlangen, dass der Kanton diese Betreuungskosten übernimmt, wenn es nicht die Kirchen oder die Eltern sind. Irgendjemand betreut die Kinder, die nicht im Religionsunterricht sind. Gerade wegen unserer Verfassung können wir die Kinder nicht dazu zwingen. An den Rand gedrängt wird der Religionsunterricht nicht. Welche andere Inhalte und Lehrkräfte könnten nicht auch beanspruchen, sie wollten in die privilegierte Zeit hinein? Es geht also wirklich nicht darum, dass der Religionsunterricht aus dem Stundenplan hinausgenommen wird.

Matthias Michel freut sich, dass auch jene Fraktion, welche das Ganze in einem Gesetz geregelt haben wollte (das war wahrscheinlich der einzige Weg, um eine Motion machen zu können), diese Forderung auf einen Wunsch abtempiert hat und darauf vertraut, dass der Erziehungsrat diesen Wunsch fassen wird. Diese Haltung zeigt von wahrer Grösse. Sie muten sich diese im Parlament ja auch zu, wenn Sie jeweils von schlanken Gesetzen sprechen und von der Konzentration auf Strategisches. Den Tatbeweis leisten Sie heute mit der Unterstützung unseres Antrags.

Zur Zeitschiene. Es ist für den Regierungsrat etwas schwierig, etwas versprechen zu wollen, das gar nicht in seiner Kompetenz liegt. Der Erziehungsrat bestimmt nämlich,



wann das eingeführt wird. Aber es war wirklich nie die Meinung, das auf die lange Bank zu schieben. «Spätestens» ist etwas schwierig, weil wir im Austausch mit den Gemeinden gemerkt haben, dass es einzelne gibt, die vielleicht noch eine Überbrückung brauchen. Deshalb schlägt der Bildungsdirektor dem Rat vor, dass wir am Schluss nicht «frühestens» oder «spätestens» schreiben, sondern das Ziel bekunden, diese Anpassung gleichzeitig mit der nächsten Teilrevision des Schulgesetzes in Kraft zu setzen. Er verspricht, sich dafür einzusetzen, und Regula Töndury als Erziehungsrätin wird das auch tun – das sind bereits zwei Siebtel des Erziehungsrats.

Margrit **Landtwing** hält fest, dass die CVP Vertrauen hat in die Aussagen des Bildungsdirektors. Sie anerkennt den Willen zu einer möglichst schnellen Umsetzung des Anliegens und kann sich somit mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden erklären.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Regierung beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären, aber gleichzeitig zur Kenntnis zu nehmen, dass der Kanton im Rahmen eines Erziehungsratsbeschlusses den Gemeinden die Ausweitung der Blockzeiten auf vier Zeiteinheiten oder eine entsprechende Präsenzzeit pro Vormittag vorschreiben wird, mit dem Ziel, diese Anpassung gleichzeitig mit der nächsten Teilrevision des Schulgesetzes in Kraft zu setzen.

→ Der Rat ist einverstanden.

#### 735 MOTION VON SILVAN HOTZ, ANDREA HODEL, KARL BETSCHART UND BEAT VILLIGER BETREFFEND BEIBEHALTUNG DES BISHERIGEN LOHNAUSWEISES

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1348.2 – 11835).

Andrea **Hodel** kann namens der Motionäre die Enttäuschung über die Motionsbeantwortung nicht verhehlen. Wir haben gemerkt, die Regierung will nicht. Dies bedauern wir. Die Votantin hat einen neuen Lohnausweis mitgebracht. Dieser neue Lohnausweis ist sicher auszufüllen. Es muss aber beachtet werden, dass die Kurzanleitung vier Seiten umfasst. Andrea Hodel benötigte zum Durchlesen rund eine halbe Stunde, wobei sie gewohnt ist, relativ komplizierte Unterlagen zu studieren. Zum Lohnausweis gibt es aber auch eine Wegleitung mit 22 Seiten, für das Durchlesen benötigte sie zwei Stunden und konnte anschliessend einen Lohnausweis für meine Mitarbeiterin noch nicht ausfüllen. Die Regierung kann uns doch nicht weismachen, dass damit nicht erneut zusätzlicher administrativer Aufwand auf KMU-Betriebe zukommt. Es ist wirklich ärgerlich. Seit Jahren sprechen wir auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene immer wieder darüber, dass die administrativen Arbeiten KMU-Betriebe in hohem Masse belasten und solche Formalitäten abgebaut werden müssen, damit Unternehmer und Unternehmerinnen wieder Aufträge hereinholen und auch ausführen können.

Von Vereinfachung wird gesprochen, aber was erleben wir? Neue Auflagen im Bereich der Pensionskasse bringen neuen administrativen Aufwand. Das Gleiche gilt für die Bestimmungen der Suva im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit. Genau gleich geht es mit den Bestimmungen zum Submissionsrecht, am allerschlimmsten ist der undurchsichtige Dschungel mit den Mehrwertsteuerabrechnungen. Sie sehen, den KMU-Betrieben wird immer mehr aufgebürdet, ohne dass wir uns offensichtlich dagegen wehren können. Wir müssen uns auch nicht wundern, wenn mit solchen Massnahmen gleichzeitig auch die Staatsverdrossenheit zunimmt.

Der Regierungsrat erklärt uns, die Motion sei nicht motionsfähig. Die Votantin ist nicht der gleichen Ansicht, aber wir wissen ja, verschiedene Juristen geben auch verschiedene Meinungen. Immerhin kann sie dem Rat mitteilen, dass sie eine Liste sämtlicher Kantone hat, wo entsprechende Motionen eingereicht und behandelt wurden. Alle diese Kantone waren nicht der Ansicht, das sei nicht motionsfähig. Es ist davon auszugehen, dass das bei gutem Willen motionsfähig sein könnte.

Noch ein Wort zur Aussage des Regierungsrats, dass gestützt auf Art. 71 des StHG der Lohnausweis eingeführt werden muss. Andrea Hodel liegt diesbezüglich eine Notiz der eidgenössischen Steuerverwaltung vor, worin Andreas Gnägi, Stv. Chef der Abteilung Inspektorat, ausführt, der Vollzug der Steuerharmonisierung falle in die Kompetenz der Kantone, dem Bund komme nur eine Partnerfunktion zu. Das Projekt «neuer Lohnausweis» sei ein Projekt der Kantone. Den Kantonen könne die Verwendung des neuen Lohnausweises nicht vorgeschrieben werden, da einerseits dem Bund diesbezüglich keine Weisungskompetenz zustehe und andererseits im StHG keine gesetzlichen Sanktionen vorgesehen seien. Wie die Kantone die Vorgaben von Art. 127 Abs. 1 Bst. a, nämlich die Bescheinigung über sämtliche Leistungen, welche Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zukommen lassen, deklarieren, sei grundsätzlich nach wie vor Sache der Kantone. Auch dem Aufsatz von Rainer Zigerlig, einem schweizerischen Steuerexperten, ist zu entnehmen, dass der Vollzug von Bundesgesetzen grundsätzlich Aufgabe der Kantone ist und der Bund auch Kraft seiner Aufsichtskompetenz nicht befugt ist, den Kantonen einheitliche Formulare vorzuschreiben. Es liegt also in der Kompetenz der Kantone, ob sie diese einheitlichen Formulare zwingend einführen oder nicht.

Mit der Einführung des neuen Lohnausweises sind eben doch stille Steuererhöhungen verbunden. Berücksichtigt man sämtliche Ausführungen in der Wegleitung zum Ausfüllen des neuen Lohnausweises, so fällt auf, dass eben viel mehr, als bis heute wahrscheinlich üblich war, deklariert werden muss. So müssen beispielsweise Ausbildungen genau deklariert werden, um, wie die Wegleitung selber sagt, sicher zu stellen, dass der Arbeitnehmer nur seine Nettokosten abziehen kann. Weiter anzuführen sind Trinkgelder, Gehalts- und Nebenleistungen, auch wenn sie nicht in Geldform ausgerichtet werden, und zwar zum Markt- und Verkehrswert. Nebenleistungen sind beispielsweise ein etwas günstigerer Mietzins oder aber pauschale Vergütungen von Hauptmahlzeiten, wenn sie den Betrag von 30 Franken übersteigen und nicht durch einen Beleg nachgewiesen werden können. Auch die Möglichkeit des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber zu einem tieferen Vorzugspreis ist zu deklarieren. Der Regierungsrat wird der Votantin nun vorhalten, dies sei bereits jetzt der Fall. Dies trifft zu. Aber all diese Leistungen sind neu detailliert aufzuführen und werden demnach auch weniger als früher in Vergessenheit geraten, was einen rechnerisch höheren Lohn ergibt, der alsdann zu höheren Steuern führt. Gerade in kleineren Betrieben ist es doch oft so, dass eben nicht mit Boni und Gehältern von Grossbetrieben gleichgezogen werden kann. Dass der Arbeitgeber eher im Sinne eines familiären Verhältnisses einmal seinem Arbeitnehmer ein Wochenende offeriert oder sonst einen Batzen für Ferien oder etwas Spezielles zusteckt. Sind wir ehrlich,

solche Dinge wurden bis heute nicht immer deklariert. Dazu bestand aufgrund der bisherigen Lohnformulare auch kein Grund. Wenn nun solche Geschenke aufgerechnet werden müssen, wird der unternehmerische Freiraum noch mehr eingeschränkt. Oder macht es Sinn, wenn man einer guten Mitarbeiterin als Belohnung ein Wochenende schenkt, das den Gegenwert von 500 Franken übersteigt, diese auf diesem Geschenk AHV abrechnen müsste? So vergeht einem die Lust auf persönliche Geschenke.

All diese Ausführungen zeigen, dass insbesondere das Gewerbe und die kleinen Betriebe, aber auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit diesem Lohnausweis, der neu eingeführt werden soll, sowohl finanziell als auch zeitlich und administrativ einmal mehr belastet werden. Die Motionäre sehen nicht ein, weshalb dieser eingeführt werden muss, zumal auch heute der gelbe Lohnausweis nur von 20-30 % der KMU-Betrieben verwendet wird, die Steuerverwaltungen nach wie vor verschiedene Arten von Lohnausweisen akzeptieren und dies bis heute noch nie zu Problemen geführt hat. – Abschliessend und aus all diesen Gründen ersucht Andrea Hodel den Rat, unseren Missmut zumindest zu verstehen und die Motion erheblich zu erklären.

Silvan **Hotz** vertritt als Präsident des Gewerbeverbands dessen Meinung. Er dankt Peter Hegglin für die superschnelle Motionsbeantwortung. Leider arbeitet nicht jede Direktion so schnell. Aber zu mehr reichen die Dankesworte leider nicht. Schade, wirklich schade. Die Regierung hätte hier die Möglichkeit gehabt, ein Zeichen zu setzen. Sie hat dies wieder einmal mehr verpasst. Der neue Lohnausweis ist – zurzeit wenigstens – noch absolut unbrauchbar. Es geht hier nicht um das Formular, da sind wir uns wohl alle einig. Es geht um die dazugehörige Wegleitung. Diese misst 22 Seiten. Die Kurzfassung deren vier. Was wir hier haben, ist eine Büchse der Pandora. Ausgefüllt von der SSK. Die SSK ist die Vereinigung kantonaler und schweizerischer Steuerbeamter. Beamte haben über Jahre ein Produkt entwickelt. Das alleine kann ja nichts Gutes heissen. Hatten Beamte je schon mal ein Gespür von Einfachheit und Effizienz? Die Mehrwertsteuer lehrt uns vieles. Wurde sie doch vor etwa zehn Jahren eingeführt, wobei behauptet wurde, sie sei ganz simpel. Und heute? Weit über 2000 Seiten Vorschriften, die von Bern mit hunderten von Steuerbeamten kontrolliert werden. Mit der Wegleitung zum neuen Lohnausweis wird es uns nicht anders ergehen. Zuerst mit Schalmeinklängen ankündigen, und dann die 76 zum Teil komplizierten Einzelvorschriften nach und nach erweitern.

Mit dem neuen Lohnausweis werden schweizweit Regeln eingeführt, um der Steuerharmonisierung näher zu kommen. Mit der Wegleitung werden nicht nur wir Arbeitgeber eingeschränkt, sondern in einem grossen Mass auch der Kanton. Bei einem persönlichen Gespräch sagte die Präsidentin der Zuger Treuhändervereinigung dem Votanten: «Wenn der Kanton Zug der neuen Lohnausweis so moderat einführt, wie er den alten gehandhabt hat, werden wir ihn wohl akzeptieren müssen.» Aber genau hier haben wir es ja. Mit der neuen Wegleitung hat der Kanton einen viel kleineren Spielraum. Bis jetzt waren wir in Sachen Steuerverwaltung vorbildlich. Es ist richtig, ein altes Postulat der Wirtschaft ist die Vereinheitlichung des Lohnausweises, aber die Wirtschaft wollte nie einen so gewaltigen Verwaltungsapparat konstruieren. Der neue Lohnausweis verursacht, dies ist die Meinung der WAK im Nationalrat, einen in keinem Verhältnis zum Ertrag stehenden administrativen Aufwand für die Unternehmungen. Dieser Aufwand schlägt natürlich insbesondere bei den kleineren und mittleren Unternehmen stark durch. Die bestätigte auch der Präsident des Zuger Industrieverbandes. Für ihn ist der neue Lohnausweis nicht so gravierend, weil fast alle

grösseren Firmen ein Spesenreglement haben, welches die Sache sehr vereinfacht. Bei vielen KMUs fehlt ein solches Reglement. Also müssen in mühseliger Kleinstarbeit Kassenbelege, Mahlzeitenquittungen oder Bahnbillete gesammelt werden, um die Spesen richtig abzurechnen.

Dass es Mehraufwand nur für die alleinige Umstellung auf das neue Formular geben wird, ist von allen unbestritten und könnte so noch akzeptiert werden. Aber die zusätzliche, noch nicht abschätzbare Arbeit, die es brauchen wird, um die benötigten Daten zu beschaffen, wird jenseits von Gut und Böse sein. Entweder wird ein völlig neues Lohnprogramm angeschafft, um jeden Monat bei der Lohnabrechnung die Lohnstruktur so auseinander zu nehmen, damit wie bis anhin Ende Jahr der Lohnausweis mit dem Computer gemacht werden kann. Oder man wendet am Jahresende nebst Inventar, Kassenabschlüssen etc. noch so viel Zeit auf, um den neuen Lohnausweis manuell auszufüllen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt mal Lohnnebenleistungen auftauchen, welche unabsichtlich verpasst wurden, dann hat der Arbeitgeber das Nachsehen, weil auf Lohnnebenleistungen auch Sozialabgaben geschuldet sind. Die AHV wird sich bedanken! Fordern Sie dann von Ihrem Arbeitnehmer auf bezogenen Leistungen noch AHV-, IV- oder EO-Beiträge nach! Dies sind unzumutbare Zustände.

Silvan Hotz will nicht behaupten, dass das Gewerbe nicht fähig ist, den neuen Lohnausweis auszufüllen, jedoch haben wir Selbstständigerwerbenden bestimmt viele andere Arbeiten zu erledigen, als uns stundenlang hinter Zahlen zu wälzen. Dass der neue Lohnausweis untauglich ist, zeigt nur schon der Umstand, dass die Einführung schon zweimal verschoben werden musste. Dass die SSK stur und uneinsichtig ist, zeigt sich auch darin, dass es erst eine Verhandlung zusammen mit Bundesrat Merz brauchte, um die Verschiebung auf den 1. Januar 2007 zu beschliessen. Ein weiterer Punkt sind zum Beispiel Trinkgelder. Diese müssen explizit angegeben werden, wenn sie einen wesentlichen Teil des Einkommens ausmachen. Dies kann bei einer Serviertochter der Fall sein. Oder bei einem guten Monteur, der ab und zu wieder ein Nötli von der Kundschaft bekommt. Dies muss vom Arbeitgeber erfasst und auf dem Lohnausweis festgehalten werden. Und jetzt das Beste: Auf diesem Trinkgeld müssen Sozialleistungen abgegolten werden, also AHV, IV, Pensionskasse, etc. Das kann doch nicht sein!

Zu den einzelnen Punkten. Motionsfähigkeit. Andrea Hodel hat es schon gesagt, sogar der Stv. Leiter der Abteilung Inspektorat der Eidg. Steuerverwaltung, Andreas Gnägi, sagte anlässlich einer WAK-Sitzung: Der Vollzug der Steuerharmonisierung falle in die Kompetenz der Kantone. Den Kantonen könne eine Verwendung des neuen Lohnausweises nicht vorgeschrieben werden.

20-30 % der KMUs benützen den gelben Lohnausweis. Viele Lohnbescheinigungen sind Ausdrucke der jeweiligen Lohnprogramme. Und der Votant ist überzeugt, dass die anderen 70 % die Bescheinigungspflicht korrekt ausgeführt haben. Gemäss Gesetz müssen wir Arbeitgeber unseren Mitarbeitern den Lohn bescheinigen. Auf welchem Formular dies geschehen soll, ist nirgends geschrieben. So soll es auch bleiben. Dass die Eidg. Steuerverwaltung ein einheitliches Formular vorschreibt, ist wohl kaum zu befürchten.

Zur Begründung, dass wir in Zukunft im Kanton Zug zwei Formulare ausfüllen müssen: Das jetzt gültige Formular wird in 20 Kantonen angewendet. Das heisst, dass sechs Kantone ein anderes Formular verwenden. Bis heute wurden in jedem Kanton die Formulare des anderen Kantons akzeptiert. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Auch ein separates Formular für die Bundessteuer wird nicht kommen. Denn die bis jetzt abweichenden sechs Kantone haben auch kein separates Bundessteuerformular einführen müssen.

Der Widerstand in den einzelnen Kantonen wächst. So sind zum Beispiel verschiedenen Motionen mit dem gleichen Inhalt in LU, SO, BE, UR und GR eingegangen, in ZH ist deswegen eine Volksinitiative zustande gekommen und in AG, NW, OW, SZ, BL, und BS wurden Interpellationen oder Postulate eingereicht und zum Teil überwiesen. Rund 98 % der Schweizerischen Unternehmung haben weniger als 50 Mitarbeiter, 88 % sogar weniger als zehn. Viele machen die Lohnabrechnung noch von Hand. Genau diese Unternehmen wird es am härtesten treffen. Entweder sie investieren so viel Zeit und vernachlässigen anderes, oder sie geben die ganze Sache einem Treuhänder. Wir haben jetzt und hier die Möglichkeit, die Belastungen für die KMU in Grenzen zu halten. Ist diese Büchse der Pandora mal geöffnet, ist die Hoffnung alles, was übrig bleibt.

Anna **Lustenberger-Seitz** weist darauf hin, dass wenn Silvan Hotz seinen Mitarbeitenden über das ganze Jahr hinweg gratis Weggli und Kaffee gewährt, dies nicht mehr als richtig ist. Und es ist völlig verständlich, dass eine solche Leistung des Arbeitgebers nicht versteuert werden muss. Gemäss neuem Lohnausweis könnte er seine Mitarbeitenden noch mit viel mehr Gehaltnebenleistungen belohnen, wie Halbtaxabonnements, Reka-Checks, Weihnachtsgeschenken und Geburtstagpräsente bis zu einem gewissen Betrag, etc. Was er aber nicht könnte: Ihnen Wellness-Ferien schenken, ihnen die Mitgliedschaft in einem Golfklub bezahlen, eine neue Wohnzimmereinrichtung finanzieren, etc. Es ist anzunehmen, dass er dies auch bis jetzt nicht gemacht hat. Aber es wird gemacht, und zwar von grossen Firmen, welche so ihren Angestellten in hohen Positionen quasi einen Teil ihres meist schon hohen Lohn mit grosszügigen Naturalleistungen aufrunden. Arbeitgeber und -nehmer sparen damit Sozialabgaben, beispielsweise zulasten der AHV und damit der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es ist diese Praxis mit den übertriebenen Gehaltnebenleistungen, welche von vielen Unternehmen zugunsten der obersten Salärklassen immer mehr und mehr missbraucht wurden. Das ist der Grund für den neuen Lohnausweis. Mit ihm geht es um die rechtsgleiche Besteuerung.

Man kann sich wirklich fragen, was die Gründe sind, dass vor allem die kantonalen Gewerbeverbände derart Widerstand leisten. Auf schweizerischer Ebene wird der neue Lohnausweis ja unterstützt. Ist es wirklich nur der administrative Aufwand, welcher zu solchen Protesten in verschiedenen Kantonen geführt hat? Und jetzt wird sogar noch eine Testphase von den Steuerbehörden mit verschiedenen kleinen und grossen Firmen gemacht, die sich freiwillig gemeldet haben, damit dann auch die Skeptiker endlich von der Richtigkeit dieses Lohnausweises überzeugt sind. Die AF versteht daher die Motionärin und die Motionäre nicht, welche die Beibehaltung des bisherigen Lohnausweises fordern. Wird der administrative Aufwand für Arbeitgeber wirklich einfacher, wenn diese mehrere verschiedene Lohnausweise ausfüllen müssen? Wir Alternative können das ganze Gerangel und den neuen Lohnausweis, welcher einmal im Jahr 2004 hätte eingeführt werden sollen, nicht nachvollziehen. Dieser Lohnausweis ist richtig, denn die Vorteile sind offenkundig. Wir Alternative wollen auch im Kanton Zug einen Lohnausweis, der Aufschluss gibt über den tatsächlichen Verdienst des Arbeitnehmenden. Bei allem Verständnis für Vereinfachungen – wir haben kein Verständnis, wenn der Lohnausweis dazu dient, Steuerschlupflöcher für die obersten Salärbezüger zu decken. Denn was bis jetzt via Gehaltsnebenleistungen ausbezahlt wurde, sind aus Sicht der breiten Bevölkerung nichts anderes als Geschenke für wenige auf Kosten vieler. Wer den neuen Lohnausweis bekämpft, dem liegen Steuerschlupflöcher für Privilegierte näher als die Interessen der grossen Mehrheit der Arbeitnehmenden. Die AF kann jeden Satz der Antwort des

Regierungsrats unterstützen, ebenfalls seinen Antrag auf Nichterheblicherklärung dieser Motion.

Alois **Gössi** möchte zuerst etwas zum Votum von Silvan Hotz sagen. Was hat dieser für ein Bild von unseren Staatsangestellten? Dasjenige des Votanten sieht anders aus. Als langjähriges Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission in Baar konnte er sich ein anderes Bild machen. Er geht davon aus, dass es – wie in der Privatwirtschaft – Staatsangestellte gibt mit guten oder weniger guten Leistungen. Aber alle mit Pauschalurteil in den schlechten Topf zu werfen, geht nicht.

Jetzt möchte er sich zur Motion äussern – zuerst formell, anschliessend materiell. Unser Kantonsratsvizepräsident ist ein Fan von Elvis Presley. Der Regierungsrat hätte nun bei der Behandlung der Motion zum neuen Lohnausweis den Titel eines Songs von Elvis Presley zum Thema machen sollen: Return to Sender. Für Alois Gössi geht es nicht an, dass der Regierungsrat eine Motion ausführlich auf ganzen neun Seiten beantwortet, die überhaupt nicht motionsfähig ist. Das ist zuviel des Guten. Es gibt übrigens – aber dies wissen die Motionäre auch – unseren Landstreiber. Seine Aufgabe ist es unter anderem, uns Kantonsräten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Der Votant würde den Motionären, auch wenn sie ja alles politische Schwergewichte in unserem Rat sind, empfehlen, vor der Einreichung von Vorstössen einmal die juristische Meinung unseres Landstreibers einzuholen. Eine Investition, die sich lohnt, und in diesem Fall hätten ganze 3'900 Franken gespart werden können, pro Seite der Motionsantwort mehr als 400 Franken. Und nun will die SVP, gemäss der Presse, die nicht motionsfähige Motion noch erheblich erklären lassen. Allein schon aus dem Grunde, etwas zu verlangen, dass nicht möglich ist, verdient die Motion eine Nichterheblicherklärung.

Zum Materiellen. Selten wurde eine Motion eingereicht, die das Gegenteil von dem bewirken würde, was sie verlangt. Für Arbeitgeber im Kanton Zug bräuchte es spezielle Anpassungen für Gehaltsadministrationssoftware – in den meisten Fällen ist dies eine Standardsoftware – für einen neuen Lohnausweis mit dem Markt Zug. Pro Wohnort des Arbeitnehmers müsste er allenfalls verschiedene Lohnausweise ausfüllen. Wünschen dies die Motionäre? Gemäss der Vorlage des Regierungsrats und den Absichten mit dem neuen Lohnausweis gibt es mehr Rechtsgleichheit. Sind die Motionäre etwa dagegen? Die AHV, die Suva und die schweizerische Steuerkonferenz helfen mit kostenlosen EDV-Programmen den Unternehmungen beim Ausfüllen der neuen Lohnausweise. Und hier besteht für mittlere und grössere Unternehmen ein grosses Einsparungspotential. Sind die Motionäre etwa gegen diese angebotenen Erleichterungen? Die SP-Fraktion beurteilt die Einführung eines nationalen Lohnausweises als äusserst sinnvoll und nützlich; ein Alleingang von Zug ist unnötig. Es wäre wahrscheinlich böswillig von Alois Gössi, wenn er den Motionären unterstellen würde, dass sie mit dem neuen Lohnausweis verhindern möchten, dass alle Lohnbestandteile gegenüber dem Fiskus angegeben werden müssen, damit es weniger Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung gibt. Aber unglücklich wären sie ja nicht, wenn der Status Quo mit Steueroptimierungspotenzial beibehalten würde.

Wenn nicht aus materiellen, dann mindestens aus formellen Gründen muss der Rat gegen die Erheblicherklärung dieser Motion sein. Was nicht motionsfähig ist, kann auch nicht erheblich erklärt werden.

Die **Vorsitzende** dankt für den Tipp, das Wissen des Landschreibers anzuzapfen. Das wurde anscheinend bei dieser Vorlage von drei Personen gemacht, und sie wurden darauf hingewiesen, dass die Motion nicht motionsfähig sei.

Bruno **Briner** muss an dieser Stelle im Namen einer Mehrheit der FDP-Fraktion seiner Fraktionschefin in ihrer Rolle als Mitmotionärin widersprechen. Die Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats, die Motion nicht erheblich zu erklären. Wir möchten klar festhalten, dass die FDP auch nicht auf ein neues Formular gewartet hat und ihr die zunehmende staatlich verordnete administrative Belastung der Betriebe Sorge bereitet. Wir sind auch bereit, dagegen anzukämpfen, doch sind wir der Meinung, dass wir mit der Verweigerung des neuen Lohnausweises im Kanton Zug den Unternehmern keinen Dienst erweisen. Die Schweizerische Steuerkonferenz konnte sich im Herbst 2004 bezüglich der Einführung des neuen Lohnausweises mit dem Schweizerischen Gewerbeverband, der Economiesuisse, dem Arbeitgeberverband und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren einigen. Es ist geplant, den neuen Steuerausweis im Jahre 2007 einzuführen und zurzeit wird ein Pilotversuch mit einer repräsentativen Anzahl von Arbeitgebern durchgeführt. Damit sollen allfällige Schwierigkeiten erkannt und notwendige Änderungen vor der Einführung vorgenommen werden können.

Wir sind uns bewusst, dass insbesondere bei den KMU der neue Lohnausweis zu gewissen Einführungsschwierigkeiten führen kann. Das Problem liegt jedoch nicht in der Verwendung eines neuen Formulars, denn wenn wir es mit dem alten vergleichen, dann lässt jenes mehr oder weniger die gleichen Eintragungen zu und sie müssten auch heute schon aufgeführt werden. Als Mitarbeiter einer grossen Firma muss der Votant seiner Vorrednerin widersprechen: Gerade die grossen Firmen sind kompetent, die Lohnausweise richtig auszufüllen, und sie machen es auch konsequent. Die Schuld für den neuen Lohnausweis jetzt den Grossfirmen zuzuschieben, kann Bruno Briner nicht akzeptieren. Das Problem liegt ja eher in der Änderung der heute teilweise etwas nachlässigen Deklarationspraxis. Wir müssen aber davon ausgehen, dass dies die Behörden in Zukunft so oder so nicht mehr dulden werden. Wir erwarten daher, dass der Kanton – namentlich in der Übergangszeit zum neuen Lohnausweis – in diesen Punkten eine kulante Haltung einnehmen wird. Ein einseitiges Vorgehen des Kantons Zug wäre für die Wirtschaft mit negativen Folgen verbunden. Die Arbeitgeber müssten je nach Wohnortkanton ihrer Arbeitnehmenden unterschiedliche Formulare erstellen. Software-Lösungen müssten jeweils in einer speziellen Zuger Version erstellt werden – das passt doch einfach nicht in unsere Zeit. – Auf Grund dieser Überlegungen empfiehlt eine Mehrheit der FDP-Fraktion, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und die Motion nicht erheblich zu erklären.

Wenn René **Bär** einen Pass, d.h. eine Leistung vom Staat verlangt, muss er das bezahlen. Demgegenüber sollten die verlangten Leistungen vom Staat ebenfalls in Rechnung gestellt werden können. Nur so bestünde eine Gleichstellung der Aufwendungen. Der Votant bittet den Rat, diesen Gedanken zu prüfen.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** kann die Fraktionschefin der FDP und Silvan Hotz verstehen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Lohnausweises. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat Ende der 90er-Jahre den Auftrag an eine Arbeitsgruppe gegeben, einen neuen Lohnausweis für die Schweiz zu entwerfen.

Und die Arbeiten für den neuen Lohnausweis wurden zu wenig mit den Wirtschaftsverbänden abgestimmt. Es wurde zu stark in internen Gremien gearbeitet, und erst anschliessend hat es dann mehrere Verbesserungsrounds gebraucht, um den Lohnausweis fertig stellen zu können, wie er heute ist. Aber der Finanzdirektor ist überzeugt: So wie es heute steht, ist er praktikabel und anwendbar. Und wenn wir begründen, der Kantonsrat sei nicht zuständig, über dieses Formular zu beraten und befinden, so geht das aus der Geschäftsordnung des Kantonsrats hervor, aber auch aus Papieren des Büros des Kantonsrats, worin klar definiert ist, dass der Kantonsrat Erlasse, Ergänzungen, Änderungen und Aufhebungen von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und KR-Beschlüssen zu beraten und beschliessen habe. Aber doch sicher nicht Formulare, welche die Erhebung eines Zustands vornehmen. Diese Formulargestaltung ist einerseits an die Steuerverwaltung delegiert, und andererseits gibt es halt doch bundesrechtliche Vorgaben. Die eidg. Steuerverwaltung kann festsetzen, dass zur Erhebung der direkten Bundessteuer der *neue* Lohnausweis zu verwenden ist.

Aber was will eigentlich der Lohnausweis? Er will die Erhebung aller Einkünfte, inklusiv der Nebeneinkünfte, der Gehaltsnebenleistungen, welche aus einem Arbeitsverhältnis hervorgehen. Der Steuerpflichtige legt ihn der Steuererklärung bei, aber der Arbeitgeber füllt ihn aus. Und sowohl der alte wie der neue Lohnausweis muss korrekt Auskunft geben über all diese Leistungen. Der neue Lohnausweis schafft keine neuen Steuertatbestände. Wenn jetzt gesagt wird, es gebe so viel Mehrarbeit, muss der Votant zurück argumentieren: Dann wurde in der Vergangenheit der Lohnausweis nicht ganz richtig ausgefüllt. Der neue Lohnausweis trägt ja dazu bei, dass man in Zukunft richtig ausfüllt. Und wenn die Wegleitung so umfangreich geworden ist, hat das nicht damit zu tun, dass die Verwaltung erfinderisch ist oder dass es viele Beamte gibt, die komplizierte Regelungen erfinden, sondern eher dass die Wirtschaftsseite innovativ ist und zum Teil sehr kreative Gehaltsnebenleistungen erfindet und ständig neue kreiert. Von daher ist es nur ein Nachvollziehen der Behörden zu einem Status Quo. Der neue Lohnausweis kann eher dazu beitragen, dass ein Wirrwarr von Lohnausweisen verhindert wird und in Zukunft eben nur noch einer gelten soll. Damit würde ja auch die Administration in KMU vereinfacht. Peter Hegglin ist überzeugt, dass mit einem einzigen Lohnausweis der Sache mehr gedient ist. Denn was jetzt in der Schweiz mit den vielen Vorstössen in verschiedenen Kantonen passiert ist, und falls das wirklich zum Tragen kommt und verschiedene Lohnausweise herumgeistern, möchte er die KMU hören, die Arbeitnehmer aus verschiedenen Kantonen haben und unterschiedliche Lohnausweise auszufüllen haben. Damit wäre dieser Sache wirklich nicht gedient.

Mit unserem Entgegenkommen, dass wir in der Übergangsphase auf Kulanz setzen wollen, dass genehmigte Spesenreglemente auch in Zukunft gelten sollen, mit dem Pilotversuch und eventuell daraus resultierenden Veränderungen ist man doch der Wirtschaft und den KMU sehr weit entgegen gekommen. Es ist alles eingeflossen, was verbessert werden konnte. Aber am Schluss müssen wir halt doch korrekt ausfüllen und unsere Steuern bezahlen. – In diesem Sinn empfiehlt der Finanzdirektor dem Rat, diese Motion nicht erheblich zu erklären und dem Antrag der Regierung Folge zu leisten.

→ Der Rat beschliesst mit 40 : 31 Stimmen, die Motion nicht erheblich zu erklären.



## 736 INTERPELLATION VON EUSEBIUS SPESCHA BETREFFEND UMSETZUNG DES BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZES IM KANTON ZUG

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1326.2 – 11799).

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass behinderte Menschen vor erhöhten Herausforderungen stehen, ihr Leben zu meistern. Das Schweizer Volk hat mit der Verfassung ein klares Gleichstellungsgebot aufgestellt. Mit dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, sind die Vorgaben für die Verwirklichung der Gleichstellung formuliert worden. Das Gesetz bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Das Gesetz verlangt insbesondere von den öffentlichen Verwaltungen, dass sie sich aktiv um die Aufhebung der Benachteiligungen und um die soziale und berufliche Integration von Behinderten bemühen. – Der Votant dankt dem Regierungsrat herzlich für die Interpellationsbeantwortung. Die Antwort zeigt viel Erfreuliches. Es gibt wichtige Bereiche, in welchen sich der Kanton Zug zeigen darf. Dies betrifft insbesondere den Hochbaubereich und den öffentlichen Verkehr. Eusebius Spescha möchte den verantwortlichen Personen ausdrücklich danken für ihr Engagement und sie ermutigen so weiterzumachen. Es gibt aber auch Bereiche, in welchen noch Handlungsbedarf besteht. Dazu folgende drei Punkte:

1. Erhebliche Probleme stellen sich für gehbehinderte Menschen und insbesondere für Menschen, welche auf einen Rollstuhl angewiesen sind, unterwegs auf Strassen und Trottoirs. Dort Verbesserungen zu erzielen, ist – das weiss der Votant aus eigener Erfahrung – eine Daueraufgabe. Bei der Sanierung der Steinhäuserstrasse – für welche viel Geld ausgegeben wurde – wäre es aber problemlos möglich gewesen, die Haltekante für die Busse um einige Zentimeter zu erhöhen.

2. Einmal mehr ist Eusebius Spescha negativ überrascht vom kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, wieso dieses Amt, das ja für den Arbeitsbereich zuständig ist, nicht mehr zur Thematik zu sagen hat. Auch erwartet er klar, dass nicht nur Empfehlungen abgegeben werden, sondern dass die Vorgaben des Gesetzes umgesetzt und kontrolliert werden.

3. Auch die Antwort der Bildungsdirektion befriedigt nur teilweise. Zwar ist positiv erkennbar, dass der BD die Förderung Behinderter und insbesondere auch die Integration ein Anliegen ist. Gleichzeitig tut sie sich offensichtlich schwer, sich gegenüber den Gemeinden durchzusetzen. Im Gesetz ist aber sehr deutlich formuliert, dass die Kantone einen verbindlichen Auftrag und eine klare Führungsaufgabe haben. Der Votant ersucht den Bildungsdirektor dringend, sich in seiner Direktion persönlich für die Anliegen der Behinderten zu engagieren. Ein Verwaltungsgerichtsentscheid vom 25. Januar 2005 belegt, dass eben nicht gewährleistet ist, dass jeder Einzelfall von den gemeindlichen Schulbehörden korrekt geprüft und beurteilt wird.

Die Bilanz zeigt: Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist in einigen Bereichen auf guten Wegen, in anderen Bereichen hat noch einiges zu geschehen. Eusebius Spescha ist dem Regierungsrat dankbar, wenn er sich weiterhin und teilweise vermehrt für die Belange der Behinderten einsetzt. Die behinderten Menschen werden dies verdanken.

Auch Vreni **Wicky** möchte dem Regierungsrat ihren ausdrücklichen Dank aussprechen, und zwar allen dreien – Baudirektion, Bildungsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion. Die Beantwortung ist sehr sorgfältig gemacht. Die Auswirkungen des eidg. Behindertengleichstellungsgesetzes auf die Sonderschulung, insbesondere auf die integrative Schulung, werden nämlich auf unser Schulsystem nicht zu unterschätzende Auswirkungen haben. Wir sprechen da nicht mehr von Integration von Kleinklassenschülerinnen und -schülern, sondern von Kindern, welche eine von der IV anerkannte Behinderung aufweisen. Wir hatten vorgestern Abend im Kanton Zug mit allen Sonderschulen eine Veranstaltung, und es wunderte die Votantin nicht, dass der Bildungsdirektor sagte, es sei das komplexeste Thema seines Amtes. Grundsätzlich ist es richtig, dass die Entwicklung des sonderpädagogischen Rahmenkonzepts regional koordiniert wird. Vor allem ist es dringend notwendig, dass wir unsere kantonalen Sonderschulangebote überprüfen und nötigenfalls anpassen. Es ist unhaltbar, dass die Gemeinden und/oder der Kanton mit den einzelnen vorwiegend auserkantonalen Sonderschulen keine befriedigenden Leistungsvereinbarungen haben, und dass wir die Defizitabrechnungen erst zwei Jahre verspätet zu zahlen haben, egal was für Vollkosten mit einberechnet werden. Beim vorgesehenen Paradigmawechsel hin zur wohnortnahen Schulung aller Kinder und Jugendlichen spielt die Haltung und Einstellung aller Beteiligten eine zentrale Rolle. An das Lehrpersonal werden dabei sehr hohe Anforderungsansprüche gestellt. Die Qualität des Unterrichts ist nur dann gewährleistet, wenn die Bedingungen für alle stimmen, nicht nur für die behinderten Kinder, Jugendlichen und deren Eltern. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob mit diesem Paradigmawechsel die Qualität besser gewährleistet werden kann als bisher. Die Votantin möchte in diesem Zusammenhang auf ein Bundesgerichtsurteil vom 24. November 2004 hinweisen (Kanton Glarus, «Wohl des Kindes»). Dort hat man *für* die Sonderschulen entschieden.

Für eine allfällige Umsetzung dieses visionären Rahmenkonzeptes ist genügend Zeit vorzusehen, damit Vorabklärungen, Regelungen innerhalb der Gemeinden und vor allem die Einführung und Schulung für die Lehrpersonen sorgfältig vorgenommen werden können. Eine weitere Bedingung für das gute Gelingen ist eine breite Abstützung und Akzeptanz auf politischer Ebene und in der Bevölkerung. Das Anstreben der Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Regelklasse muss dem Wohl des Kindes dienen, und diese Definition ist bis heute nicht gemacht worden. Die Gefahr der Überforderung bei allen Beteiligten und Betroffenen ist nämlich erheblich.

→ Das Geschäft ist erledigt.

## 737 NÄCHSTE SITZUNG

Donnerstag, 24. November 2005